IMT Nuremberg Archives

H – 400

International Court of Justice

H0400 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
Nuernberg, Deutschland, 17. Juli 1946
Sitzung beginnt um 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

FORTSETZUNG DER VERTEIDIGUNGSREDE FUER DEN
ANGEKLAGTEN GROSSADMIRAL DR. RAEDER

DURCH DR. SIEMERS:

Ich habe gestern die Ereignisse vor Ausbruch des Krieges behandelt.

Ich komme jetzt zu den Ereignissen waehrend des Krieges.

Ich glaube, gezeigt zu haben, dass die Marine an allen Ereignissen vor dem Krieg ausserordentlich geringfuegig beteiligt war und dass die Vorgaenge, an denen die Marine massgebend beteiligt war, sich auf friedlicher Basis abspielten, naemlich auf der Basis der Abkommen mit England.

Nachdem nun der Krieg trotz allem am 3. September 1939 auch mit England begonnen hatte, geschah sofort am ersten Tage ein bedauerliches Ereignis, naemlich die Versenkung der "Athenia", aus welcher die Anklage mit uebertriebenen Worten einen schwerwiegenden moralischen Vorwurf gegen Raeder zu konstruieren versucht; und zwar weniger auf Grund des eigentlichen militaerischen Teiles, naemlich der Versenkung, die bereits mein Kollege Dr. Kranzbuehler behandelt hat, als auf Grund des Artikels im "Voelkischen Beobachter", vom 23. Oktober 1939 mit dem Titel: "Churchill versenkt die "Athenia"," Waere der Tatbestand, den die Anklage gebracht hat, richtig, so waeren die moralischen Vorwuerfe gegen Raeder und die Marine berechtigt, wenn auch selbstverstaendlich ein unwahrer Zeitungsartikel kein Verbrechen ist. Demnach ist der von der Anklage erhobene Vorwurf lediglich dazu benutzt, um die Persoenlichkeit Raeder's herabzuziehen, im Gegensatz zu dem guten Ansehen, das Raeder sein Leben lang in der ganzen Welt, und zwar gerade auch im Auslande, gehabt hat. Ich glaube, dass die Beweisfuehrung zur Genuege ergeben hat, dass der von der Anklage vorgetragene Tatbestand nicht richtig ist. Sicherlich ist es zu verstehen, wenn die Anklagevertretung zunaechst geglaubt hat, dass der schmutzige Artikel im "Voelkischen Beobachter" nicht ohne Wissen der Marinefuehrung entstanden sein kann. Die Anklage glaubte dies, weil sie auf Grund ihres Verschwoerungsbegriffes in jedem Falle der Meinung ist, dass eine staendige Beratung und enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ressorts stattfand. Der Lauf des Prozesses hat gezeigt, wie wenig diese Annahme stimmt. Der Gegensatz zwischen den einzelnen Ressorts und speziell der Gegensatz zwischen Marine und Propagandaministerium, zwischen Raeder und Goebbels war

H0400 - 0003

sehr viel groesser als der Gegensatz zwischen einzelnen Ressorts in einem demokratischen Staate. Darueber hinaus ist durch die Aussagen der Zeugen Raeder, Schulte-Moenting, Weizsaecker, Fritzsche im Zusammenhang mit den Urkunden absolut folgendes klargestellt:

1. Raeder hat Anfang September 1939 selbst fest daran geglaubt, dass die Versenkung nicht auf ein deutsches U-Boot zurueckzufuehren sei, weil sich aus den Meldungen ergab, dass das naechste deutsche U-Boot mindestens 75 Seemeilen vom Versenkungsort entfernt war.

2. Raeder hatte demgemaess laut Urkunde D 912 bona fide ein Dementi veroeffentlicht und die entsprechenden Erklaerungen gegenueber dem amerikanischen Marineattachee und gegenueber dem deutschen Staatssekretaer Baron Weizsaecker abgegeben.

3. Raeder erfuhr die Unrichtigkeit erst nach Rueckkehr des U-Bootes 30 am 27. September 1939.

4. Hitler bestand, wie durch die Zeugen Raeder und Schulte-Moenting bewiesen ist, darauf, dass der Tatbestand keiner anderen deutschen oder auslaendischen Dienststelle gegenueber richtiggestellt werden duerfe, dass also die Versenkung durch ein deutsches U-Boot nicht zugegeben werden duerfe; er liess sich augenscheinlich von politischen Gesichtspunkten leiten, weil er vermeiden wollte, dass Komplikationen mit den Vereinigten Staaten entstaenden ueber einen Vorfall, der, so bedauerlich er war, nicht wieder gut gemacht werden konnte. Der Befehl von Hitler war so streng, dass die wenigen Offiziere, die Bescheid wussten, auf Geheimhaltung besonders vereidigt wurden.

5. Fritzsche bekundete, dass er nach der ersten Rueckfrage bei der Marine Anfang September 1939 spaeter keine erneute Rueckfrage gehalten hat und dass der Artikel im "Voelkischen Beobachter" auf alleinige Veranlassung von Hitler und Goebbels erschien, ohne dass Raeder vorher orientiert wurde. Hiermit decken sich die Aussagen von Raeder und Schulte-Moenting. Folglich steht fest, dass Raeder - entgegen der Behauptung der Anklage - nicht der Urheber des Artikels war und ueberdies nichts von dem Artikel vor seinem Erscheinen gehoert hat. Ich bedauere dass die Anklage trotz dieser Klarstellung anscheinend immer noch ihre Behauptung aufrecht erhalten will, indem sie noch am 3. Juli 1946 ein neues Dokument D 912 vorlegte. Dieses neu vorgelegte Dokument enthaelt lediglich Rundfunksendungen des Propagandaministeriums, die auf der gleichen Linie liegen, wie der Artikel im "Voelkischen Beobachter". Diese Rundfunksendungen waren ein Propaganda-

H0400 - 0004

mittel von Goebbels und koennen daher, ebensowenig wie der Artikel, Raeder zur Last gelegt werden, der im uebrigen seinerzeit nur den Artikel, nicht aber die Rundfunksendungen zur Kenntnis erhielt. Selbst aus der Tatsache, dass Raeder nach Kenntnis des Artikels keine Berichtigung vorgenommen hat, kann kein moralischer Vorwurf erhoben werden; denn er war durch den Befehl Hitler's gebunden und konnte seinerzeit nicht ahnen, dass Hitler selbst an diesem Artikel beteiligt war, den Weizsaecker mit Recht als perverse Phantasie bezeichnete.

Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass es allgemein bekannt ist, dass gerade zu Beginn des Krieges auch in der englischen Presse unrichtige Nachrichten ueber angebliche deutsche Greueltaten erschienen sind, die auch nach Aufklaerung nicht berichtigt worden sind, wie zum Beispiel die Falschmeldung ueber die Ermordung von 10.000 Tschechen in Prag durch deutsche Kreise im September 1939, obwohl der Sachverhalt durch eine Kommission neutraler Journalisten aufgeklaert wurde.

Die Anklage glaubt, gegen alle Angeklagte erdrueckendes Material zu besitzen. Wenn diese Meinung auch bezueglich Raeder zutraefe, haette die Anklage es wohl kaum noetig gehabt, gerade diesen Fall "Athenia " mit so schwerwiegenden und beleidigenden Ausdruecken vorzubringen, nur um den frueheren Oberbefehlshaber der Kriegsmarine zu diskreditieren.

Bezueglich Griechenland erhebt die Anklage gegen Raeder den Vorwurf der Neutralitaetsverletzung und des Voelkerrechtsbruches in zweifacher Beziehung, naemlich:

1. Auf Grund des Dokumentes C 12, wonach Hitler auf Grund eines Vortrages von Raeder am 30. Dezember 1939 entschieden hat; ich zitiere:

"Griechische Handelsschiffe sind in der von USA um England erklaerten Sperrzone wie feindliche zu behandeln."

2. Laut Dokument C 176 bittet Raeder gelegentlich eines Vortrages bei Hitler am 18. Maerz 1941 um Bestaetigung, dass, ich zitiere:

" ganz Griechenland besetzt werden soll, auch bei friedlicher Regelung."

Beide Vorwuerfe, haben sich im Laufe des Prozesses als haltlos erwiesen; in beiden Faellen liegt keine voelkerrechtlichswidrige Handlung vor.

Zu 1. Es war Raeder und der deutschen Marinefuehrung im Oktober/November 1939 bekannt geworden, dass griechische Handelsschiffe auf Veranlassung oder unter Billigung der griechischen Regierung in groesserem Umfange England zur Verfuegung

H0400-0005

Die britische Anklage versuchte, die Besetzung Griechenlands damit zu rechtfertigen, dass die griechische Neutralitaet durch Deutschland, insbesondere durch die Besetzung Bulgariens am 1. Maerz 1941, bedroht wurde. Die Anklage uebersieht dabei, dass nicht nur die Durchfuehrung der Besetzung Griechenlands durch britische Streitkraefte, sondern dass auch die Planungen der Alliierten ganz wesentlich fruecher begonnen haben, als die deutschen Planungen. Wie dem aber auch sei: gegen Raeder kann jedenfalls ueberhaupt kein Vorwurf erhoben werden; denn das Datum der von der Anklage vorgelegten Urkunde ist der 18. Maerz 1941, liegt also 14 Tage nach der Landung der Englaender in Suedgriechenland. Zu dieser Zeit konnte jedenfalls Griechenland keinen Anspruch mehr darauf erheben, dass seine angebliche Neutralitaet respektiert wuerde. Darueber hinaus ist aber auch der Vorwurf unberechtigt, wenn die Anklage darauf hinweist, dass Raeder um Bestaetigung bittet, dass ganz Griechenland besetzt worden ist, nicht kausal; denn Hitler hatte bereits in seiner Weisung Nr. 20 am 13. Dezember 1940 vorgesehen, dass das ganze griechische Festland zu besetzen sei, um die englischen Bestrebungen zu vereiteln, unter dem Schutze einer Balkanfront eine gefaehrliche Luftbasis zu schaffen, insbesondere auch fuer das rumaenische Oelgebiet. Darueber hinaus war die Rueckfrage Raeders am 18. Maerz 1941 aus strategischen Gruenden berechtigt, weil Griechenland den Englaendern sehr viele Landungsmoeglichkeiten bot und man sich hiergegen nur schuetzen konnte, wenn sich Griechenland fest in der Hand Deutschlands befand, wie die Zeugen Raeder und Schulte-Moenting ausgefuehrt haben.

Diese strategische Idee Raeder's hatte nichts mit Eroberungsgedanken oder Ruhmsucht zu tun, wie die Anklagebehoerde meint; denn Ruhm hat die Marine in Griechenland ueberhaupt nicht geerntet, weil die Besetzung eine Operation zu Lande darstellte und die Besetzung eines urspruenglich neutralen Landes ist einfach die bedauerliche Folge eines derart grossen Krieges; sie kann nicht einem kriegfuehrenden Teil zur Last gelegt werden, wenn beide kriegfuehrenden Lager hinsichtlich des gleichen Staats Planungen hatten und diese Planungen durchfuehrten.

Ich moechte nun zu dem Thema Norwegen uebergehen.

Am 9. April 1940 haben die deutschen Truppen alle drei Wehrmachtsteile Norwegen und Daenemark besetzt. Aus dieser Tatsache und aus dem vorhergehenden

H0400 - 0006

Planungen hat die Anklagevertretung gegen Grossadmiral Raeder wohl neben dem allgemeinen Vorwurf der Beteiligung an der Verschwoerung die staerkste Anklage erhoben. Der britische Anklagevertreter wies darauf hin, dass Raeder Hitler erst auf den Gedanken gebracht haette, Norwegen zu besetzen, und glaubt wiederum, dass Raeder dies aus Eroberungs- und Ruhmsucht getan habe. Ich werde zeigen, dass diese Argumentation unrichtig ist. Richtig ist nur, dass in diesem einen einzigen Falle Raeder von sich aus an Hitler hinsichtlich der Norwegenfrage zuerst herangetreten ist, und zwar am 10. Oktober 1939, Ich werde aber zeigen, dass er auch hier n i c h t a l s P o l i t i k e r gehandelt hat, sondern ausschliesslich als Soldat. Raeder erkannte rein strategische Gefahren und wies Hitler auf diese strategische Gefahren hin, weil er annahm, dass in Skandinavien, besonders in Norwegen, seitens der Alliierten eine neue Front zu errichten beabsichtigt sei und wusste, dass eine Besetzung Norwegens durch England kriegsentscheidend zu Ungunsten Deutschlands sein konnte, Ich werde zeigen, dass Deutschland durch die Besetzung von Norwegen keine Voelkerrechtswidrigkeit begangen hat. Bevor ich die juristische Grundlage darlege und die in der Beweisfuehrung bewiesenen Tatsachen mit den voelkerrechtlichen Grundsaetzen in Zusammenhang bringe, moechte ich nur eine wichtige Tatsache vorausschicken:

Raeder hat, wie seine Vernehmung und die Vernehmung Schulte-Moentings ergaben, sich sehr ungern als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine fuer die Norwegen-Aktion eingesetzt. Raeder hatte das natuerliche rechtliche Empfinden, dass ein neutraler Staat nicht ohne eine absolut ueberragende Zwangslage in den bestehenden Krieg hineingezogen werden darf. Raeder hat in der Zeit vom Oktober 1939 bis Fruehjahr 1940 immer den Standpunkt vertreten, dass es die weitaus beste Loesung waere, wenn Norwegen und ganz Skandinavien absolut neutral bleiben. Dies haben Raeder und Schulte-Moenting uebereinstimmend bei ihrer Vernehmung bekundet, und es ist im uebrigen auch durch Urkunden bewiesen, wofuer ich mich auf Raeder Exhibit Nr. 69 beziehe. Dort ist im Kriegstagebuch unter dem Datum des 13. Januar 1940 die Ueberzeugung festgestellt, dass die guenstigste Loesung zweifellos die Wahrung strikter Neutralitaet durch Norwegen sei. Raeder war sich klar darueber, dass eine Besetzung Norwegens durch Deutschland aus voelkerrechtlichen und strategischen Gruenden nur in Frage kommt, wenn Norwegen seine absolute Neutralitaet nicht aufrecht erhalten kann oder will.

H0400 -0007

Die Anklage hat auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Norwegen hingewiesen, insbesondere auf das Dokument TC 31, wo die Deutsche Reichsregierung noch unter dem 2. September 1939 ausdruecklich Norwegen seine Unverletzlichkeit und Integritaet zusichert, In diesem Aidememoire ist aber der folgende richtige Gedanke hinzugefuegt: Ich zitiere:

> "Wenn die Reichsregierung diese Erklaerung abgibt, so erwartet sie natuerlich auch ihrerseits, dass Norwegen dem Reich gegenueber eine einwandfreie Neutralitaet beobachten wird und alle Einbrueche, die etwa von dritter Seite in die norwegische Neutralitaet erfolgen sollten, nicht dulden wird."

Ende des Zitats.

Wenn Deutschland sich trotz dieser grundlegenden Einstellung zur Besetzung Norwegens entschloss, so beruhte dies darauf, dass infolge der Planungen der Alliierten die drohende Gefahr bestand, dass die Alliierten norwegische Stuetzpunkte besetzten. Sir Hardley Shwcross hat in seiner Eroeffnungsrede erklaert, dass der Neutralitaetsbruch Deutschlands und der Angriffskrieg gegen Norwegen selbst dann im Sinne der Anklage verbrecherisch sind, wenn die Plaene der Alliierten zur Besetzung wahr gewesen waeren, und hinzugefuegt, dass die Plaene tatsaechlich nicht wahr gewesen seien. Ich glaube, dass die hier von Sir Hardley Shawcross vertretene Auffassung dem geltenden Voelkerrecht widerspricht. Wenn tatsaechlich alliierte Planungen zur Besetzung norwegischer Stuetzpunkte bestanden und eine drohende Gefahr dafuer vorlag, dass Norwegen die Neutralitaet nicht innehalten wollte oder konnte, dann war nach voelkerrechtlichen Gesichtspunkten die deutsche Norwegen-Aktion berechtigt.

Ich darf zunaechst auf die juristischen Gesichtspunkte nach dem herrschenden Voelkerrecht eingehen, um fuer meine eigenen Ausfuehrungen eine Basis zu schaffen und damit gleichzeitig die rechtlichen Gesichtspunkte darzulegen, welche der Ansicht der Anklagevertretung widersprechen. Um bei dieser rechtlichen Darlegung Zeit zu sparen und den Komplex uebersichtlich zu gestalten, habe ich als Raeder-Exhibit Nr. 66 ein voelkerrechtliches Gutachten ueber die Norwegen-Aktion von Dr. Hermann Mosler, Dozent fuer Voelkerrecht an der Universitaet Bonn, eingereicht. Das Hohe Gericht wird erinnern, dass mir die Benutzung dieses Gutachtens zu Argumentationszwecken gestattet wurde, und ich darf mich daher in diesem Zusammenhang auf die ausfuehrliche wissenschaftliche Zusammenstellung und Begruendung beziehen. Ich begnuege mich deshalb in meinem Plaedoyer mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ideen des Gutachtens.

H0400-0008

In Artikel 1 und 2 des Haager Abkommens ueber die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges ist bestimmt, dass " die kriegsfuehrenden verpflichtet sind, die Hoheitsrechte der neutralen Maechte in dem Gebiet und in den Kuestengewaessern der neutralen Macht zu achten und alle von Kriegsschiffen der Kriegfuehrenden innerhalb der Kuestengewaesser einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten als Neutralitaetsverletzung unbedingt untersagt sind." Grossbritanien hat, entgegen diesen Bestimmung, die Neutralitaet Norwegens durch Verminung der norwegischen Kuestengewaesser verletzt, und zwar mit dem Zweck, die legitime Durchfahrt deutscher Kriegs- und Handelsschiffe zu verhindern, insbesondere, um die Erzzufuhr von Narvik nach Deutschland zu unterbinden. In dem Schreiben des Foreign Office als Antwort auf meinen Antrag zur Vorlage der Akten der Britischen Admiralitaet wurde laut Raeder Exhibit Nr. 130 bestaetigt, dass in norwegische Gewaesser durch die britischen Streitkraefte Minenfelder gelegt wurden, und hinzugefuegt, dass dies eine oeffentlich bekannte Tatsache sei.

Es duerfte unstreitig sein, dass Deutschland daraufhin berechtigt war, das gestoerte Gleichgewicht zwischen den Kriegfuehrenden wieder herzustellen, also durch Aktionen seiner Streitkraefte dem Gegner den Vorteil zu nehmen, den er durch die Neutralitaetsverletzung gewonnen hatte.

Die Reaktion gegen eine solche Neutralitaetsverletzung richtet sich in erste Linie gegen den Feind und nicht gegen den Neutralen.

VORS.: Das Gericht moechte wissen, Dr. Siemers, welches Ihre Ansichten bezgl dieses Gegenstandes sind. Glauben Sie, dass der Bruch der Neutralitaet durch einen der kriegfuehrenden Staaten den anderen kriegfuehrenden Staat berechtigt einen neutralen Staat zu besetzen?

DR. SIEMERS: Herr Praesident, in dieser allgemeinen Beziehung kann man es sicher nicht sagen. Es ist ein Grundsatz im Voelkerrecht, dass der Neutralitaetsbruch eines kriegfuehrenden Staates den anderen kriegfuehrenden Staat immer nur zu einer Gegenmassnahme berechtigt, die der vorhergehenden Neutralitaetsverletzung aequivalent ist. Es kann sicher nicht Deutschland Norwegen besetzen, weil England die Kuestengewaesser vermint. Diese Tatsache berechtigt nicht zur Besetzung.

VORS.: Lautet Ihre Ansicht, dass es einen Unterschied machen wuerde, wenn das Gericht glauben wuerde, dass Deutschland der Angreifer gewesen waere, in einem Krieg, der zur Besetzung neutraler Staaten fuehrte?

H0400 - 0009

In Artikel 1 und 2 des Haager Abkommens ueber die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges ist bestimmt, dass " die kriegsfuehrenden verpflichtet sind, die Hoheitsrechte der neutralen Maechte in dem Gebiet und in den Kuestengewaessern der neutralen Macht zu achten und alle von Kriegsschiffen der Kriegfuehrenden innerhalb der Kuestengewaesser einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten als Neutralitaetsverletzung unbedingt untersagt sind." Grossbritanien hat, entgegen diesen Bestimmung, die Neutralitaet Norwegens durch Verminung der norwegischen Kuestengewaesser verletzt, und zwar mit dem Zweck, die legitime Durchfahrt deutscher Kriegs- und Handelsschiffe zu verhindern, insbesondere, um die Erzzufuhr von Narvik nach Deutschland zu unterbinden. In dem Schreiben des Foreign Office als Antwort auf meinen Antrag zur Vorlage der Akten der Britischen Admiralitaet wurde laut Raeder Exhibit Nr. 130 bestaetigt, dass in norwegische Gewaesser durch die britischen Streitkraefte Minenfelder gelegt wurden, und hinzugefuegt, dass dies eine oeffentlich bekannte Tatsache sei.

Es duerfte unstreitig sein, dass Deutschland daraufhin berechtigt war, das gestoerte Gleichgewicht zwischen den Kriegfuehrenden wieder herzustellen, also durch Aktionen seiner Streitkraefte dem Gegner den Vorteil zu nehmen, den er durch die Neutralitaetsverletzung gewonnen hatte.

Die Reaktion gegen eine solche Neutralitaetsverletzung richtet sich in erste Linie gegen den Feind und nicht gegen den Neutralen.

VORS.: Das Gericht moechte wissen, Dr. Siemers, welches Ihre Ansichten bezgl dieses Gegenstandes sind. Glauben Sie, dass der Bruch der Neutralitaet durch einen der kriegfuehrenden Staaten den anderen kriegfuehrenden Staat berechtigt, einen neutralen Staat zu besetzen?

DR. SIEMERS: Herr Praesident, in dieser allgemeinen Beziehung kann man es sicher nicht sagen. Es ist ein Grundsatz im Voelkerrecht, dass der Neutralitaetsbruch eines kriegfuehrenden Staates den anderen kriegfuehrenden Staat immer nur zu einer Gegenmassnahme berechtigt, die der vorhergehenden Neutralitaetsverletzung aequivalent ist. Es kann sicher nicht Deutschland Norwegen besetzen, weil England die Kuestengewaesser vermint. Diese Tatsache berechtigt nicht zur Besetzung.

VORS.: Lautet Ihre Ansicht, dass es einen Unterschied machen wuerde, wenn das Gericht glauben wuerde, dass Deutschland der Angreifer gewesen waere, in einem Krieg, der zur Besetzung neutraler Staaten fuehrte?

H0400-0010

DR. SIEMERS: Herr Praesident, ich bitte um Entschuldigung, es laesst sich der Sinn Ihrer Frage in der Uebersetzung nicht verstehen.

VORS.: Ich werde es noch einmal wiederholen: Ist es Ihre Ansicht, dass es eine Unterschied machen wuerde, wenn das Gericht annehmen wuerde, dass Deutschland de Angreifer in einem Krieg gewesen waere, der zur Besetzung neutraler Staaten fuehrte?

DR. SIEMERS: Ich kann den Sinn der Frage nicht verstehen.

(Kurze Unterbrechung)

DR. SIEMERS: Verzeihung Herr Praesident, wenn ich jetzt richtig verstanden habe, soll ich die Frage beantworten, ob die Tatsache, dass vorher ein Krieg von Deutschland gegen Polen begonnen war, irgend einen Einfluss hat auf die recht liche Stellungnahme, auf die Frage hinsichtlich Norwegens.

VORS.: Angenommen, dass der Krieg Deutschlands gegen Polen als Angriffskrieg angesehen wurde.

DR. SIEMERS: Ich glaube, dies verneinen zu muessen, denn diese einzelnen v kerrechtlichen Tatbestaende muessen getrennt behandelt werden. Die Tatsache, die evtl. das Gericht annehmen wird, dass ein Angriffskrieg gegen Polen gefuehrt wurde, kann voelkerrechtlich keine Wirkung auf die kommenden Jahre machen. Uebrigens ist dies ein Standpunkt, den meines Erachtens die Anklage vertreten hat, Denn auch Sir Hardley Shawcross hat den Komplex Griechenland hinsichtlich der Landungen ausschliesslich aus dem Geichtspunkt der griechischen Ereignisse betrachtet und nicht gesagt, England durfte Griechenland besetzen, weil Deutschland Polen angegriffen hat, sondern genau wie ich voelkerrechtlich sagte, England duerfe Griechenland besetzen, weil Griechenland durch Deutschlands Besetzung bedroht ist. Das sage ich voelkerrechtlich, wie meine weiteren Ausfuehrungen zeigen werden. Andere Vergleiche will ich nicht ziehen.

VORS.: Eine weitere Frage: Ist es Ihre Ansicht, dass Deutschland laut dem Voelkerrecht berechtigt war, die territorialen Gewaesser Norwegens zu benutzen, entweder fuer die Durchfahrt von Kriegsschiffen, Transporte von Kriegsgefangene und Erztransporte?

DR. SIEMERS: Meines Erachtens liegt es voelkerrechtlich so, dass Deutschla berechtigt war, die Kuestengewaesser zu benuetzen, unter Beobachtung der verschiedenen voelkerrechtlichen Bestimmungen, z.B. des kurzen Aufenthaltes in Haefen und aehnlicher Bestimmungen, der Verpflichtung zur Untersuchung von Schiff der Beobachtung der Neutralitaet, wie im Falle der "Altmark." Aber grundsaetzlich die Schiffahrt von Narvik aus zufuehren ist voelkerrechtlich, soviel ich weiss, berechtigt.

VORS.: Sie koennen nunmehr fortsetzen.

H0400 - 0011

DR. SIEMERS: Herr Praesident, ich bitte um Entschuldigung, es laesst sich der Sinn Ihrer Frage in der Uebersetzung nicht verstehen.

VORS.: Ich werde es noch einmal wiederholen: Ist es Ihre Ansicht, dass es einen Unterschied machen wuerde, wenn das Gericht annehmen wuerde, dass Deutschland der Angreifer in einem Krieg gewesen waere, der zur Besetzung neutraler Staaten fuehrte?

DR. SIEMERS: Ich kann den Sinn der Frage nicht verstehen.

(Kurze Unterbrechung)

DR. SIEMERS: Verzeihung Herr Praesident, wenn ich jetzt richtig verstanden habe, soll ich die Frage beantworten, ob die Tatsache, dass vorher ein Krieg von Deutschland gegen Polen begonnen war, irgend einen Einfluss hat auf die rechtliche Stellungnahme, auf die Frage hinsichtlich Norwegens.

VORS.: Angenommen, dass der Krieg Deutschlands gegen Polen als Angriffskrieg angesehen wurde.

DR. SIEMERS: Ich glaube, dies verneinen zu muessen, denn diese einzelnen voelkerrechtlichen Tatbestaende muessen getrennt behandelt werden. Die Tatsache, die evtl. das Gericht annehmen wird, dass ein Angriffskrieg gegen Polen gefuehrt wurde, kann voelkerrechtlich keine Wirkung auf die kommenden Jahre machen. Uebrigens ist dies ein Standpunkt, den meines Erachtens die Anklage vertreten hat, Denn auch Sir Hardley Shawcross hat den Komplex Griechenland hinsichtlich der Landungen ausschliesslich aus dem Geichtspunkt der griechischen Ereignisse betrachtet und nicht gesagt, England durfte Grichenland besetzen, weil Deutschland Polen angegriffen hat, sondern genau wie ich voelkerrechtlich sagte, England duerfe Griechenland besetzen, weil Griechenland durch Deutschlands Besetzung bedroht ist. Das sage ich voelkerrechtlich, wie meine weiteren Ausfuehrungen zeigen werden. Andere Vergleiche will ich nicht ziehen.

VORS.: Eine weitere Frage: Ist es Ihre Ansicht, dass Deutschland laut dem Voelkerrecht berechtigt war, die territorialen Gewaesser Norwegens zu benutzen, entweder fuer die Durchfahrt von Kriegsschiffen, Transporte von Kriegsgefangenen und Erztransporte?

DR. SIEMERS: Meines Erachtens liegt es voelkerrechtlich so, dass Deutschland berechtigt war, die Kuestengewaesser zu benuetzen, unter Beobachtung der verschiedenen voelkerrechtlichen Bestimmungen, z.B. des kurzen Aufenthalts in Haefen und aehnlicher Bestimmungen, der Verpflichtung zur Untersuchung von Schiffen der Beobachtung der Neutralitaet, wie im Falle der "Altmark." Aber grundsaetzlich die Schiffahrt von Narvik aus zufuehren ist voelkerrechtlich, soviel ich weiss, berechtigt.

VORS.: Sie koennen nunmehr fortsetzen.

H0400 - 0012

DR. SIEMERS: Ich darf, Herr Präsident, zu dem Letzten nur noch das eine hinzufügen: Wenn man der Meinung sein sollte, dass Deutschland die Küstengewässer nicht benutzen durfte, dann wäre die Verminung der Küstengewässer eine berechtigte Neutralitätsverletzung durch England; dann würde also die Verminung für mich als Begründung in meinem Plaedoyer fortfallen, hingegen nicht die anderen Tatsachen, auf die ich hingewiesen habe. Die Verminung steht im äquivalenten Verhältnis zu der Benutzung der Küstengewässer. Ich persönlich halte die Verminung für unzulässig, die Durchfahrt durch Küstengewässer für zulässig, habe aber keine weiteren Schlussfolgerungen auf den ganzen Komplex bezüglich der Besetzung von Norwegen. Ich möchte recht verstanden werden, ich behaupte nicht, dass Deutschland Norwegen besetzen durfte, weil England in Norwegen die Küstengewässer vermint hat.

VORSITZENDER: Aber Sie sagten doch, dass Deutschland berechtigt war, Küstengewässer zu benutzen

1. für die Erz-Transporte,
2. für die Kriegsschiffe,
3. für den Transport von Kriegsgefangenen.

DR. SIEMERS: Ja, ich bin der Meinung, dass für die Transporte des Erzes keine völkerrechtliche Vorschrift besteht, die dieses untersagt, sodass berechtigt diese Schiffahrt stattfand. Hinsichtlich der Kriegsgefangenen darf ich darauf hinweisen, dass da nur ein Fall vorliegt, nämlich der Fall der "Altmark." Wenn Deutschland die Küstengewässer für Transporte von Kriegsgefangenen nicht benutzen durfte, dann konnte dies höchstens zur Folge haben, dass England eine äquivalente Gegenmassnahme ergreifen würde, d. h. im Einzelfall dazu etwas tun würde, es durfte aber dann nicht die ganzen Küstengewässer verminen. Die Verminung der ganzen Küste ist völkerrechtlich nur berechtigt, wenn man auf dem Standpunkt steht dass die Handelsschiffahrt Deutschlands völkerrechtlich verboten war. Das ist aber meines Erachtens nicht der Fall.

Die Reaktion gegen eine solche Neutralitätsverletzung richtet sich in erster Linie gegen den Feind, und nicht gegen den Neutrale

H0400 - 0013

Die Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Neutralität bestehen nicht nur zwischen den Neutralen und jedem der beiden kriegführenden Staten, sondern die Neutralität des betreffenden Neutralen ist gleichzeitig auch ein Faktor in den direkten Beziehungen der Kriegführenden untereinander. Wird das Neutralitätsverhältnis zwischen dem einen Kriegführenden und den Neutralen gestört, so kann sich der Neutrale über ein entsprechendes Vorgehen des anderen Kriegführenden nicht beklagen, wobei es keine Rolle spielt, ob der neutrale Staat seine Neutralität nicht schützen kann oder nicht schützen will.

Der Rechtstitel für die Gegenmassnahmen des benachteiligten Kriegführenden ist das "Recht der Selbsterhaltung" (The right of selfdefense; le droit de défénse personelle.)
Dieses Recht der Selbsterhaltung ist völkerrechtlich allgemein anerkannt, wie im einzelnen das Gutachten ergibt. Es genügt hier darauf hinzuweisen, dass dieses grundlegende Recht auch durch den in diesem Saale so oft genannten Kellogg-Pakt nicht beeinträchtigt wurde. Ich darf dazuaus der Zirkularnote des amerikanischen Staatssekretärs Kellogg vom 23. Juni 1938 folgendes kurze Zitat bringen:

"Nichts in dem amerikanischen Entwurf eines Anti-Kriegs-Vertrages beschränkt oder beeinträchtigt irgendwie das Recht der Selbsterhaltung. Dieses Recht ist ein wesentlicher Bestandteil jedes souveränen Staates und implicite in jedem Vertrage enthalten Soweit Kellogg.

Justice Jackson wird mir gestatten, dass ich in diesem Zusammenhang erwähne, dass er in seiner Eröffnungsrede vor diesem Gericht am 21. November 1945 selbst "auf das Recht der legitimen Selbsterhaltung" hinwies.

Interessant ist, dass der schwedische Aussenminister Günther in einer Parlamentsrede vom 8. Feburar 1940 diesen Gedanken anerkannt obwohl er der Vertreter eines zu dieser Zeit gefährdeten neutralen Staates war und überdies zu einer Zeit sprach, bevor Deutschland in Norwegen Gegenmassnahmen einleitete. Günther nahm in dieser Rede zu der englischen Erklärung Stellung, Schwedens Neutralität nur

HD400 – 0014

solange zu respektieren, wie sie von Englands Feinden respektiert werde. Günther anerkannte, dass Schweden im Verhältnis zu Grossbritannien seine Neutralität verliere, falls Deutschland Schwedens Neutralität verletze, und Schweden nicht willens oder imstande wäre, die Neutralitätsverletzung durch Deutschland zu verhindern. Folglich, so sagte Günther, brauche Grossbritannien Schweden nicht mehr als neutrales Land zu behandeln. Es liegt auf der Hand, dass diese Schlussfolgerungen, die Günther für den Fall der Neutralitätsverletzung durch Deutschland im Falle Schweden zieht, auch für das dreiseitige Rechtsverhältnis Grossbritannien-Deutschland-Norwegen Anwendung finden müsse. Es handelte sich aber, wie ich bei der Würdigung der Beweisführung darlegen werde, nicht nur um die britische Verminungsaktion in norwegischen Küstengewässern, sondern um einen sehr viel weiter gespannten britisch-französischen Plan, der auf die Besetzung von Stützpunkten Norwegens und eines Teiles des norwegischen Staatsgebietes gerichtet war. Die Verminungsaktion erscheint nur als ein Teilstück des Gesamtplanes.

Nach dem Gutachten Mosler und nach den vorstehenden Ausführungen ist es absolut klar, dass die Besetzung Norwegens durch Deutschland berechtigt war, wenn die Alliierten ihren Plan teilweise durch Landung an einem Stützpunkt in Norwegen bereits vor dem Erscheinen deutscher Truppen durchgeführt gehabt hätten. Das aber war nicht geschehen; es lag, wie ich zeigen werde, vielmehr so, dass Deutschland der britisch-französischen Landung zuvorkam, sich also zur Gegenmassnahme bereits wegen der bevorstehenden drohenden Gefahr entschloss.

Rechtlich ist daher noch die weitere Frage zu untersuchen: Ist bei gleichem Tatbestande die Gegenmassnahme eines kriegführenden Staates erst erlaubt, wenn der andere kriegführende Staat die Neutralitätsverletzung vorgenommen hat, oder darf man bereits auf die Gefahr der dicht bevorstehenden Neutralitätsverletzung reagieren, um dem unmittelbar erwarteten Angriff des Feindes zuvorzukommen?

Nach dem begründeten Gutachten von Dr. Mosler ist die vorbeu-

H0400 – 0015

gende Gegenmassnahme gestattet, und es ist die mit Sicherheit zu erwartende, unmittelbar bevorstehende Neutralitätsverletzung einer vollendeten Neutralitätsverletzung gleichzusetzen.

Der bekannte angelsächsische Völkerrechtler Westlake sagt zu de Frage der Präventivmassnahmen:

"Ein solcher Fall ist im Wesen demjenigen ähnlich, dass ein Kriegführender die sichere Kunde hat, dass sein Feind zur Erlangur eines strategischen Vorteils im Begriff steht, eine Armee durch das Gebiet eines zum Widerstand offenbar zu schwachen Neutralen marschieren zu lassen; unter diesen Umständen würde es unmöglich sein, ihm das Recht zu verweigern, den Vorstoss auf das neutrale Gebiet vorwegzunehmen."

Die Begründung für eine solche Präventivmassnahme liegt nach Westlake in dem Recht der Selbsterhaltung, das auch gegen eine drohende Neutralitätsverletzung gilt. Eine andere Auffassung wäre auch lebensfremd und würde dem Wesen der Völkergesellschaft als Vielheit souveräner Staaten mit einer noch unvollkommen entwickelten gemeinsamen Rechtsordnung nicht entsprechen. Im innerstaatlichen Rechtssystem jedes zivilisierten Staates ist die Abwehr des unmittelbar drohenden Angriffes, ein erlaubter Notwehrakt, obwohl dort sogar die Hilfe des Staates gegen den Rechtsbrecher zur Verfügung steht. In der Völkerrechtsgemeinschaft, wo dieses nicht der Fall ist, jedenfalls noch nicht zu Beginn und während des 2. Weltkrieges, muss der Gesichtspunkt der Selbsterhaltung in ungleich stärkeren Masse gelten. Im Einklang mit dieser Auffassung hielt auch die britische Regierung während dieses Krieges die Präventivmassnahme für berechtigt, als sie am 10. Mai 1940 Island besetzte. Die britische Regierung hat diese Massnahme klar und völkerrechtlich richtig in einer amtlichen Verlautbarung des Foreign Office folgendermassen begründet, ich zitiere:

"Nach der deutschen Besetzung Dänemarks ist es notwendig geworden, mit der Möglichkeit eines plötzlichen deutschen Vorstosses nach Island zu rechnen. Es ist klar, dass die isländische Regierung einem solchen Angriff gegenüber, selbst wenn er

H0400 - 0016

nur mit sehr geringen Kräften geführt würde, unfähig wäre zu verhindern, dass ihr Land vollständig in die Hände der Deutschen fiele."

Die Präventivmassnahme wurde durch England durchgeführt, obwohl Island sich ausdrücklich in einer Protestnote gegen die Besetzung wehrte.

Ich bitte auch zu beachten, dass die Vereinigten Staaten dieser Rechtsstandpunkt billigten, wie die bekannte Botschaft des Präsidenten der Vereinigten Staaten an den Kongress vom 7. Juli 1941 und die dann erfolgende Besetzung Islands durch Streitkräfte der amerikanischen Marine beweist.

In Übereinstimmung mit diesen Rechtsgrundsätzen ist der vorliegende Tatbestand zu überprüfen. Ich habe versucht, in der Beweisführung den Tatbestand klarzustellen, und darf die hauptsächlichsten Gesichtspunkte zusammenfassen, welche tatsächlich eine dicht bevorstehende Neutralitätsverletzung seitens der Alliierten durch teilweise Besetzung von Norwegen zeigen und damit die deutsche Norwegen-Aktion rechtfertigen.

Ende September, Anfang Oktober 1939 erhielt Grossadmiral Räder, wie die Beweisführung gezeigt hat, durch Generaladmiral Carls und durch die laufenden Berichte des Admiral Canaris, als Leiter der Abwehr verschiedene Nachrichten, welche die Gefahr erkennen liessen, dass die Alliierten im Rahmen ihrer Planungen zur Einkreisung Deutschlands Stützpunkte in Norwegen besetzen würden, um insbesondere die Erzzufuhr aus Skandinavien zu unterbinden.

In Zivil getarnte englische Flugzeugbesatzungen waren in Oslo gesehen und Vermessungsarbeiten durch alliierte Offiziere an norwegischen Brücken, Viadukten und Tunnel, bis an die schwedische Grenze waren festgestellt. Ausserdem war die stille Mobilmachung schwedischer Truppen wegen der Gefährung schwedischer Erzgebiete bekannt geworden. Räder hielt sich mit Recht für verpflichtet, über diesen Tatbestand Hitler zu unterrichten und ihn auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die für Deutschland entstehen würde, wenn sich englische und französische Streitkräfte in Skandinavien

H0400 - 0017

festsetzen würden. Die Gefahren waren klar. Sie bestanden in der Abschneidung jeglicher Zufuhr auf dem Handelsgebiete aus Skandinavien, insbesondere von der Erzzufuhr, sowie darin, dass die Alliierten eine günstige Basis für Luftangriffe erhielten, und last but not least darin, dass die deutsche Marine in der Flanke bedroht und in ihren Operationsmöglichkeiten eingeschränkt würde.

Die Blockierung von Nordsee und Ostsee hätte sich strategisch verheerend ausgewirkt.

Da die Nachrichten noch keinen abschliessenden Überblick gestatteten, machte Räder nicht etwa den Vorschlag zur sofortigen Besetzung, sondern wies nur auf die Gefahren hin, um dann zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Hitler fasste in dieser Besprechung vom 10.Oktober 1939 infolgedessen auch noch keinen endgültigen Entschluss, sondern war mit dem Abwarten einverstanden. In den Monaten Oktober und November gingen weitere ähnliche Nachrichten ein, und zwar nun auch durch den inzwischen nach Oslo entsandten Marineattache Korvettenkapitän Schreiber, auf dessen Affidavit ich mich beziehen darf. Es ergibt: Der norwegische Räderverband hatte Tankschiffraum von ca. 1 Million Tonnen mit Zusimmung der norwegischen Regierung an England zur Verfügung gestellt.

Im Winter 1939/40 konkretisierten sich die Meldungen über Spionage-Aufträge des englischen und französischen Geheimdienstes an norwegische Agenten und englische Hafenkonsulate zwecks Erkundung von Landenöglichkeiten und zur Überprüfung norwegischer Bahnen hinsichtlich Leistungsfähigkeit, insbesondere bezüglich der Narvik-Bahn, und Aufträge auf Untersuchung von Land= und Seeflugplätzen in Norwegen. Aufgrund dessen, dass sich die Nachrichten aus 2 verschiedenen Quellen, nämlich Marineattache in Oslo, und Admiral Canaris, deckten und im Laufe der Monate Oktober bis Dezember 1939 allmählich verdichtetan, schien die geschilderte Gefar immer grösser zu werden. Im Dezember 1939 kam dann noch hinzu, da Quisling und Hagelin, völlig unabhänig von den bisherigen Nachrichtenquellen, gleiche und ähnliche Nachrichten über Landungsabsichten der Alliierten an Rosenberg überbrachten, und zwar nur

H0400 - 0018

deshalb nicht direkt an Räder, weil Räder weder Quisling, noch Hagelin bisher kannte. Da es sich um eine rein militärisch-strategische Frage handelte, hat Rosenberg Räder, sich mit Quisling zu unterhalten, damit Räder die militär-technischen Möglichkeiten überprüfe unter Berücksichtigung dessen, dass nach den Nachrichten mit einer Aggression der Alliierten in Skandinavien zu rechnen wär. Dies ergibt sich aus dem Briefe Rosenbergs an Räder vom 13. Dezember 1939, den ich als Räder Exhibit Nr. 67 vorlegte. Räder fühlte sich vom rein militärischen Standpunkte aus verpflichtet, nunmehr Hitler, den er inzwischen über diese Frage nicht gesprochen hatte, darüber zu unterrichten, dass übereinstimmende Nachrichten inzwischen von Canaris, dem Marineattaché in Oslo und Quisling eingegangen seien. Hitler wollte Quisling selbst sprechen, tat dieses und entschloss sich dann, zur Begegnung der drohenden Gefahr, nunmehr die erforderlichen Vorbereitungen für eine eventuelle Präventivmassnahme, also eine Besetzung von Norwegen, zu treffen.

Der endgültige Entschluss wurde immer noch zurückgestellt, und wiederum wurde noch abgewartet, welche weiteren Nachrichten eingingen und ob sich die Gefahr vergrösserte. Diese Vorsicht und Zurückhaltung erscheint gerade bei Räder verständlich. Wie ich schon sagte, hätte Räder es lieber gesehen, wenn die Neutralität Norwegens aufrecht erhalten worden wäre, gerade weil ihm jede Eroberung um der Eroberung willen fremd ist. Andererseits wusste er, dass eine Besetzung den Einsatz der gesamten Marine erforderte und das Schicksal der ganzen Marine aufs Spiel setzte, zum mindesten mit einem Verlust eines Drittels der ganzen Flotte gerechnet werden musste. Wie schwer unter solchen politischen und strategischen Gesichtspunkten ein derartiger Entschluss für einen gewissenhaften Menschen und Soldaten ist, dürfte ohne weiteres klar sein.

Leider aber vermehrten sich die Nachrichten in den ersten Monaten des Jahres 1940 und wurdem ständig konkreter. Im März 1940 zeigten sich auffallend viele englisch sprechende Menschen in Oslo, und Räder erhielt sehr ernste, glaubwürdige Informationen über kurz bevorstehende Massnahmen der Alliierten gegen Norwegen und

H0400 - 0019

auch Schweden. Bezüglich der Landungsabsichten waren Narvik, Dront heim und Stavanger genannt. So kam es, dass die militärische Ausarbeitung erst im Februar und März 1940 und die endgültige Anweisung an die Wehrmacht sogar erst im März 1940 erfolgte.

Hinzu kamen zahlreiche Neutralitätsverletzungen im März 1940, die im Kriegstagebuch zusammengestellt sind, und ausserdem Anfang April die Verminung der norwegischen Hoheitsgewässer.

Die Anklage hat gegenüber diesem umfangreichen Nachrichten-Material lediglich einige Urkunden überreicht, wonach der deutsche Gesandte in Oslo, Braeuer, die Gefahr für nicht so gross ansah, sondern glaubte, dass das auch von ihm erwähnte englische Verhalten lediglich darauf hinaus zu laufen scheine, Deutschland zu provozieren, damit Deutschland den Auftakt zu Kriegshandlungen in den norwegischen Gewässern gäbe.

Baron Weizsäcker hat im Rückkreuzverhör hierzu Stellung genommen und erklärt, dass er zunächst die Gefahr noch nicht für so gross gehalten habe, jedoch zugeben müsse, dass nachträglich die Tatsachen bewiesen hätten, dass er und Bräuer unrecht, Räder hingegen mit seiner Besorgnis recht gehabt habe.

Diese objektive Richtigkeit der Auffassung von Grossadmiral Räder und der Nachrichten, die seiner Auffassung zugrundelagen, ergibt sich aus den einzelnen vom mir vorgelegten und vom Gericht genehmigten Dokumenten.

Seit dem 16. Januar 1940 arbeitete das französische Oberkommando an einem Plan, der unter anderem die Besetzung der Häfen und Flugplätze der norwegischen Westküste beabsichtigte. Der Plan sah ausserdem vor, dass die Operationen möglicherweise auf Schweden ausgedehnt und die Erzgruben von Gällivare besetzt werden sollten. Man hat versucht, diese Planungen damit zu rechtfertigen dass sie lediglich zur Hilfe für Finnland gegen die Sowjetunion ausgearbeitet worden seien. Zunächst ist dem entgegenzuhalten, dass eine Unterstützungsaktion für Finnland keine Besetzung von norwegischem Gebiet rechtfertigt. Ausserdem ergeben die Urkunden, dass es sich keineswegs nur um altruistische Massnahmen zu Gun-

H0400 - 0020

sten Finnlands handelte. Im Verlaufe der interalliierten Militär-besprechungen vom 31. Januar und 1. Februar, die der Sitzung des obersten Rates vom 5. Februar vorausgingen, verwiesen die Engländer die Frage der unmittelbaren Hilfe für Finnland an die 2. Stelle; sie zeigten sich als entschiedene Anhänger einer Unternehmung gegen die Erzgruben Nordschwedens. Dies bestätigt General Gamelin in einer Aufzeichnung vom 10. März 1940 und fügt hinzu, dass diese Ansicht im obersten Rat die Mehrheit erlangte und dass die Vorbereitung der skandinavischen Expedition sofort in Angriff genommen würde. So kam es, dass französisch-britische Streitkräfte seit den ersten Märztagen zum Transport bereit standen, wobei nach Gamelin die Leitung der in Skandinavien beabsichtigten Operation dem britischen Oberkommando übertragen worden war. Schliesslich fügt Gamelin noch hinzu, dass die skandinavischen Pläne entschlossen weiter verfolgt werden müssen, um Finnland zu retten, ich zitiere: oder doch mindestens um die Hand auf das schwedische Erz und die nordischen Häfen zu legen."

Am 7. Februar teilte Lord Halifax dem norwegischen Gesandten mit, dass England sich gewisse Stützpunkte an der norwegischen Küste schaffen wolle, um den deutschen Erztransport von Narvik zu stoppen.

Mitte Februar besichtigten englische und französische Generalstabsoffiziere im Einvernehmen mit norwegischen Behörden Landungsstellen.

Nach einem Bericht der Gesandtschaft in Stockholm vom 16. Februar 1940 ging die englische Voraussetzung davon aus, gleichzeitig Truppen in Bergen, Drontheim und Narvik zu landen.

Am 21. Februar 1940 teilt Daladier an den französischen Botschafter in London, Corbin, mit, dass die Besetzung der wichtigsten norwegischen Häfen und die Landung der ersten Abteilung der Alliierten Streitkräfte in Norwegen Schweden das Gefühl der Sicherheit geben würde, und fügt hinzu, dass diese Operation "unabhängig von dem Hilferuf Finnlands" ausgedacht und innerhalb kürzester Frist ausgeführt werden müsse. Falls diese Demarche in Norwegen auf Ab-

H0400 - 0021

lehnung stosse, was wahrscheinlich sei, so habe, die britische Regierung das norwegische Versagen festzustellen und sich sofort der Stützpunkte zu bemächtigen, deren sie zur Wahrung ihrer Interessen bedauere, und zwar im Wege einer "überraschenden Operation." Ob Schweden den Durchmarsch nach Finnland verweigert, erscheint nicht wichtig; hervorgehoben wird vielmehr ich zitiere: "der Vorteil gegenüber Deutschland im Norden eine beherrschende Stellung gewonnen, den Seetransport des schwedischen Erzes aufgehalten, die schwedischen Erzstätten in den Aktionsbereich unserer Luftwaffe gebracht zu haben."

Am 27. Februar 1940 erklärte Churchill im Britischen Unterhaus, er sei es "müde, über die Rechte der Neutralen nachzudenken."

Interessant ist, dass man in der 6. Sitzung des Obersten Rates vom 28. März 1940 übereinkommt:

"Jeder Versuch der Sowjetregierung, von Norwegen eine Stellung an der atlantischen Küste zu erhalten, widerspräche den Lebensinteressen der Alliierten und würde entsprechende Gegenwirkungen auslösen."

Die demnach vom Obersten Rat vertretene Auffassung unter Hinweis auf die Lebensinteressen der Alliierten deckt sich genau mit den von mir dargelegten Rechtsideen über das "Recht der Selbsterhaltung" und steht im völligen Gegensatz zu der von der Anklage hier vorgetragenen völkerrechtlichen Darlegung.

Die endgültige Durchführung der Operation in Norwegen, also der Landung und der Bildung von Stützpunkten, wurde am 28. März 1940 beschlossen, und zwar zwischen den massgebenden britischen und französischen Stellen. Dieses Datum wurde in einer Sitzung des französischen Kriegsausschusses von dem französischen Ministerpräsidenten genannt, und General Gamelin fügte hinzu, dass er am 29. März General Ironside auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht habe, alles für eine rasche Besetzung der norwegischen Häfen bereit zu haben" dasselbe habe er auch Mr. Winston Churchill gelegentlich eines Aufenthaltes in Paris zur Kenntnis gebracht.

Einen Tag später, am 30. März erklärte Churchill im Rundfunk, ich zitiere:

H0400 - 0022

"Es wäre nicht gerecht, wenn die Westmächte im Kampf um Leben und Tod an legalen Abmachungen festhielten." Am 2. April 1940 wurde durch Telegramm aus London um 19.12 Uhr nach Paris mitgeteilt, dass der erste Transport "am Tage J. 1 abfahren" solle und dass der Tag J. 1 grundsätzlich der 5. April sei.

Am 5. April stellt De La Warr fest, dass weder Deutschland, noch die Neutralen sich darauf verlassen dürften, dass "England sich die Hände auf dem Rücken binden lassen werde, indem es das Recht nach dem Buchstaben befolge."

Am 6. April 1940 erklärte der englische Arbeitsminister Ernest Brown, dass weder Deutschland, noch die Neutralen damit rechnen könnten, dass "die Westmächte sich an den Buchstaben des Völkerrechts halten würden."

Am gleichen Tage -dies war ein Tag nach der Minenlegung durch britische Streitkräfte in den norwegischen Hoheitsgewässern- wurde ein geheimer englischer Operationsbefehl "betreffend Vorbereitungen zur Besetzung der nordschwedischen Erzfelder von Narvik aus" erlassen. In dem Befehl wurde bestimmt, dass die Aufgabe der Avonforce zunächst darin bestehe, ich zitiere: "den Hafen von Narvik und die Eisenbahn zur schwedischen Grenze zu sichern." Es wurde hinzugefügt, dass der Befehlshaber beabsichtige, "nach Schweden vorzurücken und die Gällivare-Erzfelder und wichtigen Punkte jenes Gebietes zu besetzen, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet;" eine Formulierung, die geradezu an die Worte in dem Anklage-Dokument -79 erinnert: "bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen."

Der ursprüngliche Plan, den ersten Transport am 5. April nach Norwegen abgehen zu lassen, wurde abgeändert, denn am 5. April abends setzt das britische Oberkommando den Oberbefehlshaber der französischen Kriegsmarine davon in Kenntnis, dass, ich zitiere: "der erste englische Geleitzug nicht vor dem 8. April auslaufen könnte, was im Rahmen des aufgestellten Zeitenplanes bewirkt, dass die erste französische Abteilung den Einschiffungshafen am 16. April verlässt."

H0400 - 0023

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass das Norwegen-Unternehmen auf alliierter Seite unter der Tarnbezeichnung "Stratford-Plan" lief, während die deutsche Norwegen-Aktion unter der Tarnbezeichnung "Weserübung" behandelt wurde.

Die vorstehenden Tatsachen zeigen folgendes:

Seit Herbst 1939 wurden Vorbereitungen für eine eventuelle Norwegen-Aktion durch Untersuchen von Landungsmöglichkeiten ect. getroffen. Seit Januar/Februar 1940 drohte die Gefahr einer Besetzung von Stützpunkten in Norwegen durch die Alliierten. Im März 1940 war die Durchführung der Planung endgültig beschlossen und es wurde das Auslaufen des ersten Geleitzuges auf den 5. April festgesetzt. Gleichzeitig erfolgte die Minenlegung in den norwegischen Hoheitsgewässern; gleichzeitig waren in britischen und französischen Einschiffungshäfen Truppen für die Norwegen-Aktion gesammelt. Damit war das völkerrechtliche Tatbestandsmerkmal der dicht bevorstehenden Neutralitätsverletzung gegeben, teilweise war die Neutralitätsverletzung sogar schon erfolgt (die Minenlegung). Es war der Augenblick, wo Deutschland in Übereinstimmung mit dem völkerrechtlichen Begriff des Rechts der Selbsterhaltung äquivalente Gegenmassnahmen ergreifen, also Norwegen besetzen durfte, um der drohenden Besetzung durch andere kriegführende Staaten zuvorzukommen. Es war sogar, wie sich gezeigt hat, der letzte Moment denn Deutschland kam den Alliierten nur deshalb zuvor, weil das britische Oberkommando das auf den 5. April festgesetzte Auslaufen des ersten Geleitzuges verschoben hatte. Die deutsche Norwegen-Aktion muss daher nach den Grundsätzen des Völkerrechts als berechtigt angesehen werden. Ich habe die feste Überzeugung, dass das Hohe Gericht unter diesen geschilderten Umständen in Verbindung mit dem bestehenden Völkerrecht feststellen wird, dass Grossadmiral Räder hinsichtlich der Besetzung von Norwegen nach rein strategischen Gesichtspunkten unter Beobachtung der völkerrechtlichen Normen gehandelt hat, und ihn dementsprechend von den von der Anklage erhobenen Vorwürfe freispricht.

Bezüglich Norwegen hat die Anklage gegen Räder bezw. Dönitz

H0400 - 0024

noch den Vorwurf erhoben, dass ein völkerrechtlicher Verstoss darin enthalten sei, dass laut Befehl vom 30. März 1940 die Seestreitkräfte bis zur Truppenlandung die englische Kriegsflagge führen sollten.

Auch dies ist ein Irrtum der Anklage auf dem Gebiete des Völkerrechts im Seekrieg. Die Haager-Landkriegsordnung verbietet zwar den Flaggenmissbrauch ausdrücklich. Im Seekrieg ist dagegen diese Frage nach dem geltenden Völkerrecht eindeutig dahin zu beantworten, dass die Schiffe bis zum Beginn der Kampfhandlungen mit der eigenen, mit feindlicher oder neutraler Flagge oder auch ohne Flagge fahren können. Ich darf auch in dieser Beziehung mich auf die rechtlichen Ausführungen von Dr. Mosler in seinem Gutachten unter Ziffer 7 berufen und insbesondere auf die von ihm angeführten wissenschaftlichen Literaturstellen, wonach der Gebrauch einer fremden Flagge allgemein als berechtigte Kriegslist angesehen wird und wonach speziell die britische Praxis den Gebrauch falscher Flaggen erlaubt; übrigens in Übereinstimmung mit dem historischen Präzedenzfall, in dem Nelson in den Napoleonischen Kriegen in der Höhe von Barcelona die französische Flagge führte, um spanische Schiffe anzulocken.

Im übrigen ist im vorliegenden Falle der Streit müssig, weil tatsächlich der oben erwähnte Befehl zur Führung der englischen Flagge unter dem 8. April, also vor der Durchführung des Norwegenunternehmens, laut dokumentarischem Beweis aufgehoben ist.

Abschliessend möchte ich zu dem Thema Norwegen nur noch hervorheben, dass Räder und die deutsche Marine nach der Besetzung von Norwegen alles getan haben, um das Verhältnis zu Norwegen zu einem freundschaftlichen zu gestalten, sowie das Land und das Volk während der Besetzung würdig und gut zu behandeln und ihm alle unnützen Lasten zu ersparen. Räder und der Kommandierende Admiral von Norwegen, General-Admiral Böhm, haben sich ferner bemüht, zu einem Frieden mit Norwegen zu kommen unter Wahrung der norwegischen nationalen Interessen. Diesen Bemühungen stand die von Hitler und Himmler eingesetzte sogenannte Zivilverwaltung des

H0400 - 0025

Reichskommissars Terboven entgegen, die im Gegensatz zur Wehrmacht im Zusammenhang mit Partei, SS, SD und Gestapo stand. Räder ist, wie Böhm in seinem Affidavit bestätigt, immer wieder für die gemeinsamen Gedankengänge der guten Behandlung des norwegischen Volkes und des baldigen Friedensschlusses bei Hitler eingetreten und hat zusammen mit Böhm auf das schärfste Terboven bekämpft. Es ist auch hier wieder das tragische Ergebnis, dass sich die Wehrmacht trotz grösster Anstrengungen nicht gegen die Diktatur Hitlers durchsetzen konnte und auch nicht gegen die Diktatur, die mit Wissen von Hitler ein so minderwertiger Reichskommissar wie Terboven ausübte. Das norwegische Volk, das unter der Besetzung hat leiden müssen, weiss -und das ist der einzige Trost für Räder-, dass an diesen Leiden nicht die Marine schuld gewesen ist. Es ist auf der anderen Seite interessant zu wissen, dass gerade die Differenzen, die wegen Norwegen zwischen Hitler und Räder auftraten, einer der Hauptgründe gewesen sind, die Räder veranlassten, im Dezember 1942 endgültig seinen Rücktritt zu verlangen. Die weiteren Gründe lagen darin, dass Räder auch bezüglich Frankreich Differenzen mit Hitler bekam, weil Räder auch hier auf Friedensschluss drängte, während Hitler in seiner Masslosigkeit derartiges Entgegenkommen in den besetzten Gebieten ablehnte, und ebenso Differenzen mit Hitler wegen Russland gehabt hatte, weil er für die Aufrechterhaltung des deutsch-russischen Vertrages eintrat und sich gegen den Vertragsbruch und gegen den Krieg mit Russland aussprach.

VORSITZENDER: Wir werden jetzt eine Pause eintreten lassen.

(P a u s e) .

Damit komme ich zum Vorwurf der Anklagevertretung hinsichtlich eines Angriffkrieges gegen Russland. Der Vorwurf der Anklagevertretung auf diesem Gebiet ist nicht recht zu verstehen. Es handelte sich um einen Landkrieg, so dass die Marine keine Vorbereitung zu treffen hatte mit Ausnahme der geringen Vorbereitungen in der Ostsee. Darueber hinaus hat die Anklagevertretung selbst vorgetragen, dass Raeder ein Gegner des Krieges gegen Russland gewesen sei. Das einzige, was von dem Vorwurf der Anklage uebrig bleiben koennte, ist ihre Behauptung, dass Raeder grundsaetzlich fuer den Krieg gegen Russland gewesen sei und lediglich hinsichtlich des Zeitpunktes gegen Hitler opponiert habe. Unter Berufung auf C 17o sagt die Anklage, dass Raeder lediglich die Verschiebung des Krieges gegen Russland auf die Zeit nach dem Siege ueber England empfohlen habe. Nach der Urkunde C 17o koennte es tatsaechlich den Anschein haben. In Wirklichkeit liegt es aber anders und der wahre Sachverhalt ist durch die eingehende Beweisfuehrung aufgeklaert. Die Zeuge Admiral Schulte - Moenting hat, ohne dass ihm im Kreuzverhoer widersprochen wurde klar ausgesagt, dass Raeder nicht nur zeitlich bedingte Einwendungen erhoben hat, sondern dass er bei Hitler grundsaetzlich gegen einen Russland-Feldzug opponierte und zwar aus moralischen, aus voelkerrechtlichen Gruenden; einfach deshalb, weil er der Meinung war, dass sowohl der Nichtangriffspakt mit Russland, als auch der Handelsvertrag unter allen Umstaenden eingehalten werden muesse. Die Marine war an den Lieferungsvertraegen mit Russland besonders stark beteiligt und hat sich immer bemueht, die Vertraege genau einzuhalten. Neben diesem Grundsatz der Vertragstreue, also neben diesem allgemeinen Grunde, vertrat Raeder die Meinung, dass ein Krieg gegen Russland auch strategisch falsch sei. Seine eigene Aussage und die Aussage von Schulte-Moenting zeigen, dass Raeder im September, November und Dezember 194o immer wieder bei Hitler versucht hat, ihn von dem Gedanken eines Russlandkrieges abzubringen. Es ist richtig, dass in der Urkunde C 17o nur die strategische Begruendung fuer sein Opponieren niedergeschrieben ist. Dies ist aber auch kein Wunder,

H0400 - 0026

H0400 – 0027

denn in den Papieren bei der Seekriegsleitung wurden naturgemaess nur Begruendungen niedergeschrieben, die marinetechnisch und strategisch von Bedeutung waren, nicht aber politische Gruende. Ich habe bereits gezeigt, dass Hitler es grundsaetzlich nicht zuliess, dass Raeder als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine sich in aussenpolitische Fragen hineinmischte, also in Dinge, die nicht in sein Ressort gehoerte. Wenn Raeder dies entgegen dem Willen Hitlers doch einmal versuchte, und zwar in besonders wichtigen Faellen, so konnte er es nur unter vier Augen tun und konnte dementsprechend dann diese Unterhaltungen nicht im Kriegstagebuch niederschreiben : er hat aber seinem Chef des Stabes als seinem engsten Vertrauten stets alle Dinge erzaehlt. Infolgedessen konnte Schulte-Moenting klar bestaetigen, dass Raeder aus voelkerrechtlichen und moralischen Bedenken in diesem Falle gegen Hitler opponierte und darueber hinaus auch strategische Gruende heranzog in der Hoffnung, auf diese Weise eher auf Hitler einwirken zu koennen. Schulte Moenting sagte sogar - ebenso wie Raeder - dass dieser im November nach einer Besprechung geglaubt habe, Hitler von seinen Plaenen abgebracht zu haben. Ich glaube, dass damit die Angelegenheit geklaert ist, und es bleibt nur auch hier das Tragische, dass Raeder mit politischen Einwendungen auch bezueglich Russland von Hitler ebenso wenig gehoert wurde, wie im Falle Norwegen und Frankreich.

Aehnlich liegt es bei dem Vorwurf der Anklage bezueglich des Angriffskrieges gegen Amerika und bezueglich der Neutralitaetsverletzung hinsichtlich Brasilien. Beide Vorwuerfe sind im Rahmen der Beweisfuehrung genuegend entkraeftet, - sodass ich nur ganz kurz darauf einzugehen brauche.

Die Anklage hat es zunaechst so dargestellt, als haette Raeder irgendwie dabei mitgewirkt, Japan zu einem Angriff gegen Amerika aufzufordern. Tatsaechlich haben gar keine seestrategischen Besprechungen zwischen Japan und Raeder stattgefunden. Raeder hatte immer die Ansicht vertreten, dass ein Krieg mit USA ebenso vermieden werden muesse wie mit Russland. Diese Einstellung ist auch verstaendlich, weil er darueber hinaus auch den Standpunkt

vertreten hatte, dass Hitler unter gar keinen Umstaenden zu einem Kriege mit England kommen duerfe. Nachdem es nun einmal zu einem Kriege mit Lngland gekommen war, musste er als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine seine ganze Kraft dafuer einsetzen, gegen England erfolgreich zu kaempfen. Raeder kannte die Grenzen der Kampffaehigkeit der Marine, und es war daher voellig ausgeschlossen, dass er an einer Ausdehnung des Seekreiges mitwirkte, wenn er schon einen Krieg gegen England fuer viel zu schwer hielt. Das von der Anklage vorgelegte Dokument C 152 spricht daher auch nur von dem Vorschlag, dass Japan gegen Singapore vorgehen soll, und geht davon aus, dass die Vereinigten Staaten aus dem Kriege herausgehalten werden muessen. Der Vorschlag gegenueber Hitler, Japan muesste Singapore angreifen, war in jeder Beziehung durchaus korrekt. Wir waren nun einmal im Kriege mit England, und Raeder musste versuchen, die ganze Kraft gegen England zu konzentrieren. Er war in dieser Beziehung berechtigt, vorzuschlagen, dass Japan als Bundesgenosse England mit angreift. Im uebrigen datiert diese eine Besprechung von Raeder erst vom 18. Maerz 1941, waehrend Hitler bereits in seiner Weisung Nummer 24 vom 5 Maerz 1941 als Richtlinie festgelegt hatte, dass Japan Singapore als Schluessel-Stellung Englands angreifen muesse.

Darf ich hier einen Satz einschalten : Aus dem Bericht von General Marshall ergibt sich, dass General Marshall erklaert hat, dass keine gemeinsame Planung zwischen Japan und Deutschland stattgefunden hat.

Von dem ploetzlichen Angriff Japans auf Pearl Habour war Raeder, wie auch von Schulte-Moenting bestaetigt wurde, ebenso ueberrascht, wie jeder andere Deutsche. Der Versuch der Anklagevertretung im Kreuzverhoer von Schulte-Moenting, diese Behauptung durch Vorlage eines Telegramms des Marineattachés aus Tokio nach Berlin vom 6. Dezember 1941 zu erschuettern, ist fehlgeschlagen. Einmal hat Raeder dieses Telegramm wahrscheinlich erst erhalten, als der japanische Angriff gegen Pearl Harbour vom 7. Dezember schon gestartet war und ausserdem ist in dem Telegramm Pearl Harbour ueberhaupt nicht erwaehnt.

H0400 – 0028

H0400 - 0029

Fast noch klarer ist der Vorwurf der Anklage bezueglich Brasilien widerlegt und zwar deshalb, weil die Anklagevertretung nach meinem Vortrage in der Beweisfuehrung in keinem der Kreuzverhoere bei Raeder, Schulte Moenting und Wagner auf diesen Punkt zurueckgekommen ist. Es handelt sich um den Vorwurf, dass nach Jodls Tagebuch die Seekreigsleitung bereits zwei Monate vor Ausbruch des Krieges Deutschland-Brasilien die Freigabe des Waffeneinsatzes gegen die brsilianischen Kriegs- und Handelsschiffe beantragte und die Freigabe genehmigt wurde.

Abgesehen von den Zeugenaussagen ist der Fall bereits dokumentarisch widerlegt und zwar durch den vollstaendigen Auszug aus Jodls Tagebuch, den ich als Raeder Nr. 115 ueberreichte, sowie durch die weiter ueberreichten Urkunden Raeder Nr. 116 - 118. Aus diesen Urkunden ergibt sich, dass Brasilien dadurch die Neutralitaet verletzt hatte, dass es den Vereinigten Staaten gestattet hatte, brasilianische Flugplaetze zu benutzen, um von dort aus deutsche und italienische U-Boote anzugreifen. Darueber hinaus hatte das brasilianische Luftfahrtministerium amtlich bekanntgegeben, dass Angriffe von der brasiliansischen Luftwaffe durchgefuehrt seien. Bei einem derartigen neutralitaetswidrigen Verhalten war also der Antrag der Seekriegsleitung , den Waffeneinsatz gegen brasilianische Schiffe freizugeben, berechtigt. Es ist auch in diesem Falle der Anklagevertretung nicht gegluckt, Raeder ein voelkerrechtliches Verbrechen oder auch nur einen voelkerrechtlichen Verstoss nachzuweisen.

Die sehr sorgfaeltige Anklage hat ueberaus viel Material vorgelegt und die vielen Einzelheiten zwangen im Falle Raeder zu einer grossen Genauigkeit in der Beweisfuehrung. Ich habe mich bemueht, alle Vorwuerfe in der Beweisfuehrung oder in meinem Plaedoyer zu behandeln und habe mich bemueht, moeglichst klar darzulegen, dass saemtliche Vofwuerfe teils aus tatsaechlichen, teils aus juristischen Gruenden keinen Tatbestand im Sinne eines Verbrechens nach diesem Statut erfuellen. Soweit ich trotz meiner Bemuehung um gross Genauigkeit einige Urkunden nicht behandelt habe, schienen mir diese

H0400-0030

von geringerer Bedeutung zu s n und jedenfalls von keiner strafrechtlichen Bedeutung, z.B. die vielen Faelle, in denen Raeder nur deshalb genannt wurde, weil er ohne amtlich beteiligt zu sein - eine Ausfertigung der Urkunden aus formalen Gruenden erhielt. Es waere ermuedend gewesen, auf solche wiederkehrenden Einzelheiten einzugehen, wenn auch die Anklagevertretung diese formalen Hinweise unermuedlich wiederholte, so dass man mamhhmal geneigt war, an das Wort Napoleons zu denken, dass die Wiederholung diejenige Redewendung sei, die am beweiskraeftigsten wirke.

Ferner glaube ich, im Plaedoyer fuer Grossadmiral Raeder von einer Argumentation ueber die wirklichen Kriegsverbrechen bezw. ueber die Verbrechen gegen die Humanitaet absehen zu koennen, da ich in dem vorgelegten Anklagematerial keine Verbindung zwischen diesen und Raeder festzustellen vermag. Es ist auch gegen Raeder kein spezieller Vorwurf in dieser Hinsicht erhoben mit Ausnahme der beiden mit dem Kommandobefehl zusammenhaengenden Faelle, naemlich den Fall der Erschiessung von zwei Soldaten in Bordeaux und der Erschiessung des britischen Soldaten Evans, der an der schwedischen Grenze vom SD gefangen genommen wurde, nachdem er vorher in dem Kleinkampfangriff gegen die " Tirpitz " beteiligt gewesen war. Insoweit wurde der Vorwurf, soweit er die Marine betrifft, in der Beweisfuehrung widerlegt. Beide Faelle kamen nicht oder erst nachtraeglich zur Kenntnis der Seekriegsleitung - eben vor dem Abgange Raeders -, in beiden Faellen erfolgte das Handeln auf Grund des Kommandobefehls durch Hitler selbst oder durch den SD ohne Wissen und Willen der Seekriegsleitung, und - das wichtigste - in beiden Faellen zeigten die Dokumente der Anklage, dass diese Soldaten in Zivil gewesen waren, also auf den Schutz der Genfer Konvention keinen Anspruch hatten.

Alle uebrigen verbrecherischen Tatbestaende, welche die Anklage speziell fuer den Osten vorgetragen hat, brauche ich nicht zu behandeln, da Raeder unbeteiligt war. Ich hoffe, hier auch die Zustimmung des Gerichtes zu haben, indem ich an die Behandlung des Falles Katyn erinnere, wo das Gericht darauf hinwies, dass Raeder nicht beteiligt sei und deshalb meine Mitwirkung als Verteidiger

H0400-0031

insoweit ablehnte : hieraus meine ich, juristisch folgern zu muessen, dass Raeder auch auf dem Umwege ueber die Verschwoerung mit diesen Tatbestaenden nicht als belastet angesehen werden kann, da er von den Vorgaengen nichts wusste und mit diesen Vorgaengen nichts zu tun hatte.

Die Beweisfuehrung der Anklage beruht auf ihrem Wunsche, ihrer theoretischen Grundidee zum Siege und zur Anerkennung zu verhelfen, naemlich auf der Idee, dass so viele Verbrechen nicht auf dem Willen eines Einzelnen beruhen koennen, sondern dass vielmehr eine Verschwoerung vieler, ein Komplott zugrunde liegen muss. Das konnten logischerweise zunaechst nur Hitlers eigene Mitarbeiter sein, also die wirklichen Nationalsozialisten. Da Hitler aber wesentliche Leistungen auf wirtschaftlichem und militaerischem Gebiet vollbringen wollte und vollbracht hat, geschah etwas eigenartiges : Unter den Nationalsozialisten waren fuer diese Gebiete keine Fachleute. Die meisten nationalsozialistischen Mitarbeiter hatten frueher keine Berufe mit fachlicher Bildung. Deshalb nahm Hitler, trotz seines Wunsches, nur Nationalsozialisten um sich zu haben, zunaechst Fachleute, die keine Nationalsozialisten waren, an fuehrender Stelle in bestimmte Ressorts, also z.B. politisch Neurath, wirtschaftlich Schacht, und militaerisch fuer das Heer Fritsch und fuer die Marine Raeder. Die Anklage folgte ihm im Interesse ihrer Verschwoerungstheorie ohne zu bedenken, dass diese keine Nationalsozialisten waren, also gar nicht zur Verschwoerung gehoeren konnten und ohne zu bedenken, dass Hitler sich dieser Nichtnationalsozialisten nur als Fachleute fuer ein bestimmtes Gebiet bediente und auch nur solange es ihm unbedingt notwendig erschien, und daher mit dem Abgang dieser Maenner, die ihm wesensfremd waren, einverstanden war, sobald die Differenzen mit ihnen nicht ueberbrueckbar erschienen, was je nach Art des Ressorts bei jedem von ihnen zu irgend einem Zeitpunkt eintreten musste.

Mit dieser weiten Fassung des Verschwoererbegriffes und mit dieser Ausdehnung des Kampfes der Anklage gegen Nichtnationalsozialisten hat die Anklage den Grundgedanken verlassen, der frueher einmal im Auslande propagiert wurde, naemlich den Gedanken des

H0400 - 0032

Kampfes gegen den Nationalsozialismus und nicht gegen ganz Deutschland, zwei Begriffe, die nirgendwo und zu keiner Zeit wirklich identisch gewesen sind, wie es die Anklage jetzt hinzustellen versucht. Ich glaube, dass die Anklage damit auch den Grundgedanken des Praesidenten Roosevelt verlassen hat.

Aber noch einen zweiten tatsaechlichen und juristischen Gesichtspunkt hat die Anklagebehoerde unberuecksichtigt gelassen. Ich meine den Begriff der Verteilung der Zustaendigkeit im Staatsrecht, also die Aufteilung in einzelne Ressorts. Diese Aufteilung der Zustaendigkeit hat - beruhend auf dem Gedanken der Arbeitsteilung - ihrem Wesen nach trennenden Charakter; sie verteilt Arbeitsbereiche unter oertlichen, funktionellen und sachlichen Gesichtspunkten. Einmal bestimmt sie positiv denjenigen Bereich, innerhalb dessen das einzelne Ressort taetig werden soll, zugleich aber bestimmt sie negativ die Grenzen dieser Taetigkeit, indem sie das bestimmt, was die betreffenden Organe nichtsmehr angeht, wo sie also eine amtliche Taetigkeit nicht entfalten duerfen.

Bei einer Demokratie besteht noch eine Verbindung durch die gemeinsamen Kabinettsitzungen bzw. durch den Ministerpraesidenten, den Reichspraesidenten oder Reichskanzler. Anders in einer Diktatur, besonders dann, wenn der Diktator so wie Hitler im nationalsozialistischen Staat mit groesstem Geschick die Trennung der einzelnen Ressorts ausnutzt und dafuer sorgt, dass die einzelnen Ressorts moeglichst allein stehen und demgemaess immer die Entscheidung bei ihm als Diktator liegt, wobei er sogar die einzelnen Ressorts gegeneinander ausspielt.

Die im nationalsozialistischen Staat streng durchgefuehrte Ressort-Einteilung spricht besonders stark gegen den Begriff der Verschwoerung und erschwert es dem einzelnen, in irgendeiner Form ueber sein Ressort hinauszugehen.

Diese Bedeutung mag an folgendem Beispiel dargetan werden :

Die politischen Beziehungen zu anderen Staaten zu gestalten, Vertraege oder Buendnisse mit anderen Staaten abzuschliessen oder zu loesen, Krieg zu erklaeren und Frieden zu schliessen, sind Angelegenheiten, die in den Zustaendigkeitsbereich der auswaertigen Ge-

H0400 - 0033

walt fallen, aber nicht in denjenigen von Behoerden mit nach innen gerichteten Aufgaben, wie zum Beispiel die Reichsfinanzverwaltung, die Rechtspflege und das Militaer.

Daraus folgt : Da die Entscheidung ueber Krieg und Frieden keine Angelegenheit des Militaers ist, hat das Militaer die seitens der politischen Fuehrung getroffene Entscheidung hinzunehmen, Entscheidungen, welche fuer die militaerischen Stellen verbindliche Tatbestandswirkung haben. Der militaerische Befehlshaber hat fuer sein Ressort die aus der Entscheidung fuer ihn folgenden Konsequenzen zu ziehen. Das Militaer hat nach erfolgter Kriegserklaerung zu kaempfen. Eine Verantwortung fuer den Krieg, ueber dessen Ausbruch es nicht mit entscheiden konnte, traegt es nicht.

Deshalb gibt es auch fuer die Armee einen Angriffskrieg nur im strategischen Sinne. Im uebrigen ist fuer sie jeder Krieg, dessen Fuehrung ihr obliegt, schlechthin Krieg, mag er rechtlich zu qualifizieren sein, wie er will.

Dem Zustaendigkeitsbereich entspricht die Verantwortung im staatsrechtlichen und strafrechtlichen Sinne. Wenn aber demgemaess der Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteiles nur fuer die Fuehrung des Krieges, nicht fuer die Ent-stehung des Krieges verantwortlich ist, so kann er hinsichtlich der strategischen Planung auch nur fuer die Planung als solche verantwortlich sein, nicht aber fuer die eventuelle Entstehung desjenigen Krieges, fuer den die strategische Planung entworfen ist

Diese staatsrechtlich und strafrechtlich wichtige Ressorteinteilung und Zustaendigkeitsverteilung ist von Hitler im Interesse der Verstaerkung seiner eigenen Macht auf vielen Gebieten noch ganz besonders ausgepraegt, durchgefuehrt worden, so z.B. die Schaffung des " Beauftragten fuer den Vierjahresplan ", dessen Sachgebiet eigentlich zum Wirtschaftsministerium gehoert, die Schaffung von Reichskommissaren in den besetzten Gebieten, der Taetigkeit eigentlich zur Militaerverwaltung gehoert, und schliesslich die im Falle Raeder interessierende Tatsache der sehr strengen Abgrenzung unter den drei Wehrmachtteilen und die Abschaffung des Reichswehr- bzw.

H0400 - 0034

des Reichskriegsministers, der die drei Wehrmachtsteile zusammenhielt und verband. Je mehr Ressorts geschaffen wurden und je mehr die Ressorts gegeneinander abgegrenzt wurden, umso staerker wurde Hitler als Diktator, als der einzige, der alle den zahllosen Ressorts uebergeordnet war. Damit aber sank staatsrechtlich und auch strafrechtlich die Verantwortung fuer die strategische Planung in einem einzigen Ressort, hier also der Marine. Der Befehlshaber eines Wehrmachtsteiles, also z.B. der Marine, kann bei einer strategischen Planung folglich auch nur fuer die Planung auf dem Marinegebiet verantwortlich sein; er hatte keinen Ueberblick ueber die Gesamtplanung. Die Gesamtplanung wurde an keiner Stelle gemeinsam beraten, sondern lag politisch und militaerisch nur bei Hitler, da nur bei ihm alle Faeden und alle Taetigkeiten der einzelnen Ressorts zusammenliefen. Ich darf hier den Satz einschalten und daran erinnern, dass z.B. bei der Norwegen-Aktion sogar Goering erst im Maerz 1940 eingeschaltet wurde, ein Beweis fuer die ungeheuerlich scharfe Trennung der einzelnen Ressorts innerhalb der Wehrmacht..

Hinzu kommt, dass eine rein strategische Planung als solche nicht strafbar sein kann, da sie in jedem Lande ueblich ist und da in jedem Lande der militaerische Befehlshaber eines Wehrmachtteiles nicht weiss und nicht wissen kann, wofuer einmal der von ihm ausgearbeitete Plan von der politischen Fuehrung verwandt wird, ob also fuer einen Angriffskrieg oder Verteidigungskrieg.

Die in meinen Dokumentenbuechern vorgelegten Dokumente beweisen ueberzeugend, dass die militaerischen Stellen sowohl bei den Alliierten als auch in Deutschland in gleicher Weise und auf demselben Gebiet und zu den gleichen Zeiten strategische Planungen ausarbeiteten und zwar hinsichtlich Norwegen, Belgien, Holland, Griechenland, Rumaenien und darueber hinaus, bei den Alliierten noch hinzukommend die Planungen fuer die Zerstoerung der rumaenischen Oelfelder und insbesondere der Oelquellen im Kaukasus. Gerade die Planungen bezueglich des Kaukasus seitens des Obersten Rates, also des gemeinsamen britischen und franzoesischen Generalstabes, zeigen die Richtigkeit der Ausfuehrungen. Der Oberste Rat

H0400 - 0035

wuerde es sicherlich ablehnen, fuer diese strategische Planungen politisch verantwortlich gemacht zu werden, obwohl zur Zeit der Planungen die Sowjetunion noch neutral war und die Durchfuehrung der Planung, wie auch die Urkunden zeigen, nicht nur das feindliche Deutschland, sondern auch die neutrale Sowjetunion treffen sollte.

Die Aehnlichkeit der Urkunden ueber solche Planungen wirkt absolut ueberzeugend und zeigt die starke Parallelitaet. Ich darf in dieser Beziehung auf meine frueheren Ausfuehrungen verweisen, die ich hier gelegentlich der umfangreichen Debatte unter die Erheblichkeit und Zulaessigkeit der von mir vorgelegten Dokumente gemacht habe und darf ergaenzend nur noch auf das Dokument Raeder 13o verweisen, naemlich das Schreiben des Foreign Office, in dem die Vorlage der Akten der britischen Admiralitaet verweigert wurde in dem aber die Planung hinsichtlich Norwegen und ganz Skandinavie zugegeben wird, lediglich unter Hinzufuegung, dass die Planung nicht in die Tat umgesetzt wurde, eine Tatsache, die nur darauf beruht, dass Deutschland der Durchfuehung der Planung zuvorkam.

Man mag Pazifist sein und infolgedessen grundsaetzlich gegen das Militaer. Man muss dann aber konsequent sein und darf sich nicht nur gegen das deutsche Militaer wenden, sondern muss sich gegen jedes Militaer wenden. Man mag es verdammen, dass das Militaer als ausfuehrendes Organ militaerische Planungen vorbereitet, und mag in Zukunft darauf dringen, dass solche Planungen strafbar sind. Dann aber duerfen nicht nur deutsche militaerische Planungen, sondern muessen auch auslaendische militaerische Planungen strafbar sein.

Die vorstehenden Ausfuehrungen zeigen, dass die Anklage die tatsaechlichen und rechtlichen Verhaeltnisse verkennt, wenn sie Raeder fuer politische Entscheidungen verantwortlich machen will, obwohl er nichts mit ihnen zu tun hatte, sondern immer nur als Soldat gearbeitet hat. Ebensowenig wie man vor 13o Jahren auf den Gedanken kommen konnte, einen Admiral des Diktators Napoleon vor ein Gericht zu stellen, ebensowenig kann man jetzt einen Admiral des Diktators Hitler verurteilen. Gerade bei Diktatoren - und

H0400 - 0036

das uebersieht die Anklage - sinkt nicht nur die Macht und der Einfluss eines militaerischen Befehlshabers, sondern in gleichem Masse muss auch seine Verantwortung sinken; denn der Diktator hat alle Macht und damit alle Verantwortung an sich gerissen. Dies umsomehr, wenn der Diktator mit einem so ausserordentlichen Willen und einer so ungeheuren Kraft auftritt wie Hitler. Der franzoesische Anklagevertreter hat am 7. Feburar 1946 vor diesem Gericht besonders zutreffend woertlich gesagt : " In der Tat war Hitler die Inkarnation allen Willens."

Die hieraus resultierende Staerke und Macht hat die Anklage fast ganz ausser acht gelassen und jedenfalls bei der Darstellung des Tatbestandes und der rechtlichen Folgerungen nicht beruecksichtigt; wie gross diese Macht ist, zeigt Gustave le Bon in seinem beruehmten Buche " Psychologie der Massen" in dem Kapitel " Die Fuehrer der Massen." Ich zitiere hieraus :

"Innerhalb der Klasse der Fuehrer laesst sich eine ziemlich scharfe Einteilung vornehmen. Zu der einen Art gehoeren die energischen, willensstarken aber nicht ausdauernden Menschen; zur anderen, viel seltneren, die Menschen mit einem starken ausdauernden Willen ..... Die zweite Fuehrerklasse, die der Menschen mit ausdauerndem Willen, uebt trotz ihres weniger glaenzenden Auftretens einen viel bedeutenderen Einfluss aus". Ende des Zitats.

Zu dieser zweiten Fuehrerklasse gehoert Hitler, der in Uebereinstimmung hiermit einen ungeheuren Einfluss ausuebte und andererseits in seiner bruenen Uniform wenig repraesentativ aussah.

Gustav le Bon fahrt fort. Ich zitiere :

" Der beharrliche Wille, den sie besitzen, ist eine unendlich seltene und unendlich maechtige Eigenschaft, die sich alles unterwirft. Man ist sich nicht immer klar darueber, was ein starker und stetiger Wille vermag. Nichts widersteht ihm, weder die Natur, noch die Goetter, noch die Menschen." Zitat zu Ende.

Angesichts dieser Worte wird man begreifen, dass auch Raeder nicht widerstehen konnte.

Es bleibt daher nur noch die Frage : Gibt es fuer einen Soldate eine Pflicht zur Revolte, eine Pflicht zum offenen Aufstand ?

H0400-0037

Diese Frage wird jeder Befehlshaber in der ganzen Welt und auch jeder andere Mensch verneinen mit der einzigen Ausnahme, wenn es sich um Befehle des Diktators handelt, Verbrechen zu begehen, wobei aber das Verbrechen fuer den militaerischen Befehlshaber erkennbar sein muss. Demgemaess koennte Raeder nur fuer fuer ein militaerisches Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, nicht aber fuer ein politisches . Denn fuer das politische haftet der Diktator selbst. Wenn die Anklage bei Raeder zu einem anderen Ergebnis kam, so kam es nur - wie ich schon in meiner Einleitung betonte - weil sie Raeder in Verkennung der tatsaechlichen und rechtlichen Verhaeltnisse als Politiker und Soldaten angesehen hat. Er war aber nur Soldat. Er hat ausschliesslich fuer die Marine, fuer das Wohl seiner Marine gelebt, fuer die er auch jetzt in vollem Umfange einstehen und die Verantwortung tragen will. Er hat die Marineeinheiten gefuehrt und sie, unterstuetzt von seinem Offizierskorps, erzogen, anstaendig zu denken und sittlich zu kaempfen, wie die Menschlichkeit es vom Soldaten verlangt.

Es darf nicht sein, dass die Offiziere und Soldaten dieser Marine durch die Taten eines Hitler und seines Nationalsozialismus diffamiert werden dadurch, dass ihr oberster Offizier zum Verbrecher erklaert wird. Raeder mag im geschichtlichen Sinne eine Schuld tragen, weil er, wie viele andere im Inland und Ausland, Hitler nicht erkannte und durchschaute und nicht die Kraft hatte, sich gegen die ungeheure Dynamik eines Hitler aufzulehnen, aber ein Unterlassen ist kein Verbrechen. Was Raeder in seinem Leben tat oder unterliess, er tat es in seinem Glauben, richtig zu handeln, und als pflichtbewusster Soldat so handeln zu muessen. Raeder ist ein Offizier von hoechstem Ansehen, der kein Verbrecher ist und kein Verbrecher sein kann, da er sein Leben lang ehrlich und christlich lebte; ein Mensch der an Gott glaubt, begeht keine Verbrechen, und ein Soldat, der an Gott glaubt, ist kein Kriegsverbrecher.

Ich bitte daher das Hohe Gericht, Grossadmiral Dr. h.c.Erich Raeder von allen Anklagepunkten in vollem Umfange freizusprechen.

H0400-0038

Dr. Sauters Plaedoyer fuer den Angeklagten Schirach.

Dr. S a u t e r , fuer den Angeklagten Schirach.

DR. SAUTER : Meine Herren Richter,

Baldur von Schirach, damals Reichsjugendfuehrer, begruesste im Jahre 1936 die Gaeste der Olympischen Spiele in Berlin mit den folgenden Worten :

" Jugend ueberbrueckt alle Grenzen und Meere :
Ich rufe die Jugend der Welt und in ihr den Frieden."

Und Baldur von Schirach sagte 1940 als Gauleiter von Wien zu Hitler :

" Wien kann man nicht mit Bajonetten erobern, sondern nur mit Musik " .

Diese beiden Ausspruche erscheinen charakteristisch fuer Wesen und Art dieses Angeklagten. Es ist Aufgabe der Verteidigung, die Ergebnisse der Beweisaufnahme dieses Prozesses daraufhin zu untersuchen, ob der naemliche Baldur von Schirach, der solche prgrammatische Ausspruche tat, wirklich jene Verbrechen gegen Recht und Humanitaet beging, die ihm die Anklage zur Last legt.

Schirach ist hier der juengste Angeklagte. Er ist auch derjenige Beschuldigte, der bei seinem Eintritt in die Partei der weitaus juengste von saemtlichen gewesen ist; noch nicht einmal 18 Jahre war er damals. Schon diese Tatsachen sind vielleicht von einer gewissen Bedeutung fuer die Beurteilung seines Falles. Noch auf der Schulbank geriet er bereits in den Bann des aufkommenden Nationalsozialismus; maechtig zog ihn vor allem der sozialistische Gedanke an, der schon in seinem Landerziehungsheim keinen Unterschied zwischen den Soehnen der verschiedensten Staende und Berufe anerkannt hatte. Diese Jungens um Schirach versprachen sich gerade von der voelkischen Bwegung der 20er Jahre in Deutschland den Wiederaufstie unseres Vaterlandes von den Auswirkungen des verlorenen ersten Weltkrieges zu einer gluecklichen Zukunft und das Schicksal wollte es, dass Schirach bereits 1925 mit 17 Jahren in der alten Goethestadt Weimar in persoenliche Fuehlung mit Hitler geriet. Die Person Hitlers machte auf den jungen Schirach, wie er selbst zugab, einen

faszinierenden Eindruck; das von Hitler damals entwickelte Programm der Volksgemeinschaft hat Schirach maechtig begeistert, weil er darin im Crossen das wiederzufinden glaubte, was er im Kleinen bereits in der Kameradschaft des Landerziehungsheimes und seiner Jugendorganisation persoenlich erlebt hatte. Hitler erschien ihm und seinen Kameraden als der Mann, welcher der junge Generation den Weg in die Zukunft freimachen wuerde; von ihm erhoffte sich diese junge Generation die Aussicht auf Arbeit, die Aussicht auf eine Existenz, die Aussicht auf Lebensglueck. So wurde der junge Mensch ueberzeugter Nationalsozialist. Er wurde es als Produkt des Milieus, indem er seine Jugendzeit verlebt hatte und das nur einen zu guenstigen Nachrboden fuer jene Weltanschauung lieferte, der sich der junge Schirach anschloss, weil er sie damals fuer die richtige hielt.

Dieses Milieu seiner Jugendjahre und eine einseitige politische Lektuere, die der junge Mensch in seinem Bildungshunger verschlang, machte ihn schon in jungen unerfahrenen Jahren auch zu Antisemiten, freilich nicht zum Antisemiten im Sinne jener Fanatiker, die schliesslich auch vor Gewalttaten und Pogromen nicht mehr zurueckschreckten, nicht zum Antisemiten im Sinne jener Fanatiker, die zuletzt ein Auschwitz geschaffen und Millionen von Juden ermordert haben, sondern zum Antisemiten in jenem gemaessigten Sinne, der lediglich den juedischen Einfluss in Staatsverwaltung und Kulturleben einengen, aber im uebrigen die Freiheit und das Recht auch des juedischen Mitbuergers unangetastet lassen wollte und niemals an eine Ausrottung des juedischen Volkes dachte. So wenigstens hat sich der junge Schirach den Antisemitismus Hitlers in jenen Jahren vorgestellt.

Dass dies Schirachs Auffassung auch wirklich gewesen ist, dafuer spricht auch die Erklaerung, die er hier am Vormittag des 24. Mai 1946 abgab und in der er rueckhaltlos die von Hitler begangenen Verbrechen als einen Schandfleck unserer Geschichte bezeichnete, als ein Verbrechen, das jeden Deutschen mit Scham erfuellt: jene Erklaerung, in welcher hier er offen aus-

H0400 - 0039

sprach, dass Auschwitz das Ende einer jeden Rassenpolitik und ein jeden Antisemitismus sein muesse. Diese Erklaerung hier im Sitzungssaal kam dem Angeklagten Schirach aus innerstem Herzen. Sie war das Ergebnis der furchtbaren Enthuellungen, die dieser Prozess auch fuer ihn gebracht hat, und Schirach hat diese Erklaerung hier in breitester Oeffentlichkeit abgegeben, um die deutsche Jugend von einem Irrweg auf den Weg der Gerechtigkeit und Toleranz zurueckzufuehren.

Meine Herren Richter, ich moechte nunmehr die wichtigen Anklagepunkte, die gegen Schirach erhoben worden sind, und die wesentlichen Ergebnisse, die die Beweisaufnahme zu den einzelnen Punkten ergeben hat, Ihnen vortragen :

Dem Angeklagten Schirach wird zunaechst vorgeworfen, dass er vor der Machtuebernahme, also vor dem Jahre 1933, die Nationalsozialistische Partei und die ihr angeschlossene Jugendorganisation aktiv gefoerdert und dadurch beigetragen habe, dass die Partei zur Macht kommen konnte. Er sei,wie es im Trialbrief heisst, ein enger und unterwuerfiger Anhaenger Hitlers gewesen, er habe in blinder Treue zu Hitler und dessen nationalsozialistischer Gedankenwelt gestanden, und er habe als Fuehrer des Studentenbundes die Studenten ideologisch und politisch dem Nationalsozialismus zugefuehrt und fuer ihn gewonnen."

Das alles, meine Herren Richter, bestreitet Schirach in keiner Weise. Was ihm in dieser Beziehung vorgeworfen wird, hat er getan das bekennt er offen und dafuer tritt er selbstverstaendlich auch heute ein. Das Einzige, was er fuer diese, wie auch fuer die spaetere Zeit, umso entschiedener in Abrede stellte, ist der Vorwurf, dass er an einer Verschwoerung teilgenommen habe. Schirach hat selbst darauf hingewiesen, Fuehrerprinzip und Diktatur sind nach seiner Auffassung ihrem Wesen und ihrem Begriff nach mit dem Gedanken einer Verschwoerung schlechterdings unvereinbar, und eine Verschowerung erscheine ihm als logisches Unding, wenn sie viele Millionen Mitglieder umfassen soll und wenn ihre Existenz und ihre Ziele vor dem In- und Ausland offen liegen. Ueberdies wissen wir aus den Ergebnissen dieses Prozesses, dass Hitler, abgesehen von Bormann und Himmler, keinen Freund hatte, keinen Berate

H0400 - 0040

H0400 - 0041

mit dem er sich ueber seine Plaene und Ziele aussprach; er trieb vielmehr das Fuehrerprinzip bis ins aeusserste Extrem. Er kannte keine Beratungen und keine Aussprachen, die auf seine Willensbildung irgendeinen Einfluss gehabt haetten, sondern er fasste seine Entschluesse lediglich aus sich heraus, ohne die Meinung seiner naechsten Umgebung auch nur anzuhoeren. Bei ihm gab es nur Befehl auf seiner Seite, bedingungslosen Gehorsam auf der anderen Seite. So sah, ohne dass ich zu diesem Kapitel weitere Ausfuehrungen machen moechte, in Wahrheit diese " Verschwoerung " aus und wir alle, die wir diesen Prozess miterlebt haben, haetten diese radikale Steigerung des Fuehrerprinzips bis ins aeusserste sicherlich niemals fuer moeglich gehalten, wenn nicht alle Angeklagten und alle Zeugen, die hierueber Bescheid wissen, vollkommen uebereinstimmend ohne eine einzige Ausnahme uns immer wieder das gleiche Bild gezeigt haetten.

Schirach bestreitet nun durchaus nicht, dass er schon in sehr jungen Jahren vollstaendig in den Bann Hitlers geriet, dass er sich mit seiner ganzen jungen Persoenlichkeit in den Dienst dieser Sache gestellt hat, und dass er damals, wie es in der Anklageschrift heisst, Hitler in bedingungsloser Treue ergeben war. Wenn dies ein Verbrechen des jungen Schirach war, ein Verbrechen, dasMillionen von aelteren, erfahreneren gereiften Deutschen mit ihm begangen haben, so moegen Sie als Richter ihn deshalb verurteilen, falls unsere Rechtsordnung hierfuer eine rechtliche Grundlage zur Verfuegung stellt. Es waere das eine weitere Enttaeuschung zu den vielen anderen dazu, die der Angeklagte Schirach seit Jahren bereits erlebt hat : Schirach weiss heute, dass er bis zum Ende einem Manne treue Gefolgschaft geleistet hat, der dies nicht verdiente, und er weiss heute, dass die Ideen, fuer die er sich in seinen jungen Jahren begeisterte und aufopferte, in der Praxis zu Zielen fuehrten, an die er selbst niemals gedacht habe.

H0400 – 0042

Aber auch der durch viele bittere Erfahrungen geläuterte Schirach von heute kann in jener gutgläubigen Tätigkeit seiner Jugendzeit, die er mit Millionen des deutschen Volkes für Hitler und dessen Partei entfaltete, kein kriminelles Verbrechen erblicken. Denn die Partei erschien ihm damals als durchaus rechtmässig; Schirach hat nie einen Zweifel gehabt, dass die Partei auch auf rechtmässigem Weg zu Regierung gelangte. Die Machtergreifung durch die Partei, die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler durch den Reichspräsidenten v. Hindenburg, die Gewinnung der Mehrheit des Volkes durch die Partei in wiederholten Abstimmungen und dergleichen, das alles bestätigte dem jungen Schirach immer wieder aufs Neue die Legalität der Bewegung, der er sich angeschlossen hatte. Wenn er heute dafür bestraft werden soll, dass er den nämlichen Hitler als seinen Führer anerkannte, den Millionen Deutscher und alle Staaten der Welt als rechtmässiges Staatsoberhaupt anerkannt haben, so könnte Schirach eine solche Entscheidung niemals als gerecht empfinden und anerkennen. Trotz des harten Urteils, das er selbst hier in diesem Sitzungssaal über Hitler ausgesprochen hat und nach seiner Überzeugung aussprechen musste, würde er sich als Opfer seiner politischen Überzeugung fühlen, wenn man ihndeshalb verurteilen würde, weil er als junger begeisterter Mensch sich der nationalsozialistischen Partei angeschlossen hat und an ihrem Aufbau und ihrer Machtergreifung mitgearbeitet hatte. Er hat das damals nicht als ein Verbrechen erkannt, sondern von seinem Standpunkt aus als seine vaterländische Pflicht betrachtet.

Der zweite, weit wichtigere Vorwurf den man dem Angeklagten v. Schirach macht, geht dahin, dass er das Reichsjugendführer in den Jahren 1932-1940, um die Anklage wörtlich zu zitieren, "die Gedankenwelt der Jugend mit der Nazi-Ideologie vergiftete und sie insbesondere für den Angriffskrieg ausbildete." Diese Behauptung hat Schirach von jeher mit aller Entschiedenheit bestritten, und diese Behauptung wird auch durch die Ergebnisse der Beweisaufnahme nicht erwiesen.

H0400-0043

Das Gesetz über die Hitlerjugend vom Jahre 1936 sagte über die Aufgabe Schirachs als Reichsjugendführer, ich zitiere wörtlich: "Die Jugend sei ausserhalb des Elternhauses und ausserhalb der Schule körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst an Volk und Volksgemeinschaft durch die Hitlerjugend und ihren Führer, den Angeklagten v. Schirach, zu erziehen." Soweit dieses Programm. Und dieses Programm wird wörtlich wiederholt in der Ausführungsverordnung vom Jahr 1939, die erst deshalb, nähnlich drei Jahre später, so spät erging, weil Schirach die Pflicht-Mitgliedschaft erst zu einem Zeitpunkt einführen wollte, wo die Hitlerjugend auf Grund freiwilligen Beitritts praktisch bereits die gesamte deutsche Jugend umfasste und daher der Zwang zum Beitritt für die Folgezeit nur mehr auf dem Papiere stand. In dem Programm der Hitlerjugend, wie es Schirach in seinen Reden und Schriften formuliert hat, denn ein anderes Programm der Hitlerjugend gibt es nicht, findet sich kein einziges Wort, das auf eine militärisch Erziehung der Jugend, geschweige denn auf ihre Erziehung zu Angriffskri gen hindeuten wurde. Aber auch die Praxis der Jugenderziehung lässt nach Auffassung Schirachs in keiner Weise eine militärische Erziehung der deutschen Jugend für einen derartiger Zweck erkennen. Man hat in dieser Beziehung geltend gemacht, das die Hitlerjugend in verschiedne"Abteilungen und Divisionen", wie sich die Anklageschrift ausdrückt, organisiert war; dies ist richtig, wenn auchdie von der Anklage angeführten Bezeichnungen nicht stimmen und mit militärischen Gliederungen nicht das Geringste zu tun haben. Aber schliesslich wird ja jeder Jugendverbandder ganzen Welt irgendeine Gliederung in grössere und kleinere Einheiten aufw isen; jede dieser Einheiten muss natürlich auch einen Namen besitzen und ebenso einen verantwortlichen Führer, und wie in anderen Ländern, so wurde auch bei der deutschen Hitlerjugend der Führer einer Einheit in irgend einer Weise, sei es durch Führerschnur oder durch Sterne oder durch andere Rangabzeichen kenntlich gemacht. Mit einem militärischen Charakter der Jugenderziehung hat dies natürlich

H0400 - 0044

nichts zu tun. Schirach weiss aus seiner eigenen genauen Kenntnis des Auslandes, dass auchdie ausländischen Jugendorganisationen in der Schweiz wie in Frankreich und in andren Ländern eine ähnliche Einteilung und ähnliche Abzeichen besitzen, ohne dass es uns bisher eingefallen wäre, deshalb jene ausländischen Jugendorganisationen als militärische Verbände anzusprechen.

Man hat nun weiterhin geltend gemacht, dass die Formationen der männlichen Jugend in Deutschland auch im Schiessen ausgebildet wurden. Auch das ist richtig, bewiesen aber nach Auffassung Schirachs gleichfalls sehr wenig. Denn die Schiessausbildung der Hitlerjugend erfolgte grundsätzlich und ausnahmslos nur an sogenannten Kleinkalibergewehren, also an einer Art Flobertstutzen, der nirgends in der Welt als Militärwaffe betrachtet wird und der nicht einmal vom Versailler Vertrag zu den Militärwaffen gezählt wurde. Die Hitlerjugend in Deutschland hat während der ganzen Dauer ihres Bestehens keine einzige Militärwaffe besessen, kein Infanteriegewehr und kein Maschinengewehr, kein motorisiertes Flugzeug , keine Kanone und keinen Tank. Wenn man aber von militärischer Ausbildung sprechen wollte, so müsse doch diese Ausbildung in erster Linie an Militärwaffen erfolgt sein, also den Waffen, wie der moderne Krieg sie benutzt. Es hat zwar, wie im Kreuzverhör des Angeklagten Schirach festgestellt wurde, der für die Schiessausbildung zuständige Referent der Reichsjugendführung ein gewisser Dr. Stellrecht gerade diesen Zweig der Jugenderziehung eine gewisse höhere Bedeutung zu geben versucht, um eben sein eigenes Amt als besonders wichtig erscheinen zu lassen; Schirach hat aber unwidersprochen hier geltend machen können, dass er gerade hierwegen in Meinungsverschiedenheiten zu diesem seinen Referenten geriet und schliesslich sichdeshalb von diesem Dr. Stellrecht trennte, weil er (Schirach) jede Entwicklung ablehnte, die vielleicht auf eine militärische Ausbildung der Jugend hinausgelaufen wäre. Aber selbst dieser Dr. Stellrecht, der von der Anklagevertretung als Zeuge gegen Schirach angeführt wurde, hat trotzdem seinerseits anerkannt, dass

H0400 - 0045

17. Juli-M-/Schw-4-Braun

"kein einziger Junge in Deutschland auf Kriegswaffen trainiert wurde", es sei "keinem Jungen eine Militärwaffe gereicht worden". So wörtlich die Aussage Stellrechts.

Von Bedeutung für die Beurteilung all dieser Fragen ist weiterhin die Tatsache, dass Schirach die Erziehung der Jugend durch aktive Offiziere oder durch frühere Offiziere grundsätzlich ablehnte, weil er diese Personen für durchaus ungeeignet hielt, die Jugend in dem Sinn zu erziehen, der ihm als das Ziel seines Wirkens vorschwebte. Ausserdem waren weder Schirach noch seine engeren Mitarbeiter vor dem Krieg Offiziere, und das gleiche gilt auch für die erdrückende Mehrzahl der ihm unterstellten höheren oder niederen HJ-Führer.

Alle diese Tatsachen stehen fest durch das Zeugnis des Angeklagten Schirach selbst und durch die Bekundungen der vernommenen Zeugen Lauterbacher, Gustav Höpken und Meta Höpken. Diese Zeugen waren jahrelang die nächsten Mitarbeiter Schirachs, sie kennen genau seine Ansichten und Prinzipien und sie haben übereinstimmendbestätigt, dass von einem militärischen oder auch nur vormilitärischen Erziehung der Hitlerjugend nicht gesprochen werden konnte.

Ich darf hier noch eine Zwischenbemerkung einschieben, meine Herren Richter. Ich habe eben als Zeugen den Namen Lauterbacher genannt. Die Staatsanwaltschaft hat nun im Kreuzverhör den Versuch gemacht, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Lauterbacher dadurch zu erschüttern, dass sie ihm bei seiner Vernehmung am 27. April 1946 auf dem Zeugenstand fragte, wie viele Leute Lauterbacher öffentlich habe aufhängen lassen und ferner, dass sie vorhielt, er solle angeordnet haben, dass 400 oder 500 Gefangene des Zuchthauses Hameln vergiftet oder erschossen werden sollten. Indiesem Zusammenhang hatte dann der amerikanische Anklagevertreter sieben eidesstattliche Versicherungen unter dem Dokument US/ 874 angeboten. Darunter die eines gewissen Josef Krämer, der tatsächlich in seinem Affidavit die Behauptung aufgestellt hat, dass der für Schirach aufgetretene Zeuge Lauterbacher in seiner Eigenschaft als Gauleiter von Hannover ihm

H0400 - 0046

den Befehl hinsichtlich der Ermordung der Gefangenen gegeben hatte.

Ich habe nun bereits in der Sitzung vom 27. Mai 1946 gegen die Verwertung dieser eidesstattlichen Versicherung Kramers protestiert und Ihnen, meine Herren Richter, einen Zeitungsbericht vorgezeigt, worauf dieser Zeuge Kramer am 2. Mai 1946 vom Gericht der 5. britischen Division zu 7 Jahre Gefängnis verurteilt worden ist. Ich habe nun vor einigen Tagen einen Bericht der "Rhein - Necker Zeitung" vom 6. Juli 1946 als Beweismittel vorgelegt, die berichtet, dass der Zeuge Hermann Lauterbacher in der Zwischenzeit vom Obersten britischen Militärgericht in Hannover freigesprochen worden ist.

Daraus ergibt sich, dass die Verdächtigung, die seinerzeit die Staatsanwaltschaft gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Lauterbacher ausgesprochen hatte und bei der sie sich auf eine eidesstattliche Versicherung dieses Kramer gestützt hatte, nicht begründet war.

Ich darf nun bei meinem Exposé weiterfahren auf Seite 8. Man hat zum Gegenbeweis wiederholt auch geltend gemacht, dass die Hitlerjugendeine Uniform getragen habe. Das ist richtig, kann aber nichts beweisen, denn auchdie Jugendorganisationen anderer Länder pflegen eine gemeinsame Tracht, irgend eine Art von Uniform zu tragen, ohne dass man sie deshalb als militärische oder halbmilitärische Verbände bezeichnen würde, und Schirach, die verschiedene seiner Mitarbeiter, haben mir berichtet, dass in manchen anderen Ländern, die sicherlich nicht an Kriegsführung und nochweniger an Angriffskriege denken, die männliche Jugend sogar in der Benutzung von ausgesprochenen Militärwaffen ausgebildet wird und jährlich Wettbewerbe im Schiessen mit Militärgewehren veranstaltet. Warum hat nun Schirach auch für die Hitlerjugend und zwar nicht bloss für die männliche, sondern auch für die weibliche Jugendeine Uniform eingeführt? Die Antwort hierauf haben wir von verschiedenen Zeugen gehört.

H0400 – 0047

Schirach sah, ich darf hier wörtlich zitieren, in der Uniform der Jugens und in der einheitlichen Tracht der Mädel das "Kleid des Sozialismus", das "Kleid der Kameradschaft." Das Kind des reichen Industriellen - hat schon seiner Zeit Schirach geschrieben - sollte das gleiche Gewand tragen, wie das des Bergmannes, der Sohn des Millionärs das nämliche Kleid, wie der Sohn eines Arbeitslosen. Die Uniform der HJ sollte, wie Schirach schon 1934 in seinem Buch "Die Hitlerjugend" ausführte, der Ausdruck einer Haltung sein, die nicht nach Klasse und Besitz frägt, sondern nur nach Einsatz und Leistung." Die Uniform der Hitlerjugend war für Schirach, wie es in seinem gleichen Buchweiter heisst, "nicht das Zeichen irgendeines Militärismus, sondern das Wahrzeichen der Idee der Hitlerjugend, nämlich der Idee der klassenlosen Gemeinschaft", im Sinne des Wahlspruches, den Schirach 1933 der Jugend gab: "Durch Sozialismus zur Nation". Diesem Grundsatz, der sich aus den angeführten Zitaten ergibt, ist Schirach immer treu geblieben. So schrieb er in der offiziellen Zeitschrift der Hitlerjugend 1937, ich zitiere wörtlich: "Die Uniform ist nicht der Ausdruck einer kriegerischen Gesinnung, sondern das Kleid der Kameradschaft; sie löscht den Standesunterschied aus und macht den kleinsten Arbeiterjungen heute wieder gesellschaftsfähig; in unserem neuen Deutschland soll die junge Generation zu einer untrennbaren Gemeinschaft zusammengeschlossen werden." Hier das Ende des Zitates.

Diese Kameradschaft und dieser Sozialismus schwebte Schirach vor, als er 1934 in seinem Buch "Die Hitlerjugend" darlegte, wie er sich diesen Sozialismus dachte; ich zitiere auch hier wieder wörtlich: "Sozialismus heisst nicht, dem Einen die Früchte seiner Arbeit nehmen, um allen etwas von der Arbeit des Einen zu geben. Jeder soll arbeiten, aber auch jeder soll die Früchte seiner Arbeit ernten. Es soll auch nicht Einer reich werden, während dann Tausende für ihn Not leiden müssen. War seine Arbeiter ausbeutet und die Gemeinschaft ausplündert, um seine Kassen zu füllen , ist ein Feind des deutschen Volkes."

H0400 - 0048

17. Juli-M-/Schw-7-Willner

Hier Ende des Zitats, das die damalige Einstellung Schirachs erkennen lässt.

Schirach hat in seinenzahlreichen Schriften, Aufsätzen und Reden, die im Dokumenten-Buch gesammelt und dem Gericht vorgelegt sind, immer darauf hingewiesen, dass er, wie er sich ausdrückt keinen "pseudomilitärischen Drill" wünsche, der nur die Freude der Jugend an ihrer Bewegung verkümmern würde. Die Ausbildung der Jungens im Kleinkaliber-Schiessen ging vielmehr Hand in Hand mit der Ausbildung in allen sportlichen Disziplinen und entsprach der Neigung der männlichen Jugend, die sicher in allen Staaten dem Schiessport ein besonderes Interesse entgegenzubringen pflegten; sie trat aber an Umfang und Bedeutung sehr stark zurück hinter den grösseren Zielen, die Schirach in der Hitlerjugend verfolgte und über die uns nicht nur Schirach sondern auchdie anderen vernommenen Zeugen ebenso klare Auskunft geben, wie die Schriften und Reden, die von Schirach stammen. Diese Ziele der HJ-Erziehung sollen hier kurz dargelegt werden, wie sie durch die Beweisaufnahme erwiesen worden sind; wegen dieser anderen Ziele der HJ-Erziehung ist natürlich Schirach hier nicht angeklagt, aber man muss sie trotzdem beachten und berücksichtigen, wenn man sich einen Gesamteindruck von seiner Persönlichkeit, Tätigkeit und von seinen Plänen machen will.

Neben der bereits erwähnten Erziehung der Jugend zur Kameradschaft zum Sozialismus im Sinne der Überwindung des Klassenunterschiedes, hatte Schirach, wie er hier selbst vorgetragen hat, hatte Schirach hauptsächlich vier Ziele im Auge: Einmal die sportliche Ausbildung der Jugend in den verschiednen Sportarten und in Verbindung damit, die Pflege der Gesundheit der Jugend; dieser Zweig der Jugenderziehung nahm einen sehr grossen Teil der HJ-Ausbildung für sich in Anspruch und wenn die deutsche Jugend in den Olympischen Spielen des Jahres 1936 unerwartet grosse Erfolge erzielte, so war das zu einem gewissen Teil der Tätigkeit der Hitlerjugend-Führung im Zusammenwirken mit dem deutschen Reichssportführer von Tschammer

H0400 – 0049

und Osten, zu verdanken.

Ein weiteres Ziel war die berufliche Weiterbildung und Förderung der erwerbstätigen Jugend und die Besserstellung der Jugendlichen, namentlich der Erwerbstätigen, im Jugendrecht, insbesondere durch das Verbot der Nachtarbeit, durch Erhöhung der Freizeit, durch Gewährung eines bezahlten Urlaubs, durch Verbot der Kinderarbeit, durch Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche etc.; die berufliche Weiterbildung wurde durch Schirach so stark gefördert, dass schliesslich übereine Million Junges und Mädels alljährlich zum sogenannten Berufswettkampf antrat und von Jahr zu Jahr die Durchschnittsleistungen im Beruf sehr erheblich steigern konnten.

Ein drittes Hauptziel der Jugenderziehung war die Förderung der Liebe zur Natur, fern von Sumpf der Grossstadt, auf Wanderfahrtenund in Jugendherbergen. Tausende von Jugendheimen und Jugendherbergen wurden im Laufe jener Jahre durch die Initiativ Schirachs und . . r aus eigenen Mitteln der Hitlerjugend erbaut um die Jugend aus der Grossstadt mit ihren Versuchungen und Lastern wieder herauszubringen und dem Landleben zurückzugeben, um ihr die Schönheiten der Heimat zu zeigen und auch dem ärmsten Kind einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen.

Die stärkste Fürsorge aber widmete Schirachsinem vierten Ziel, der Jugenderziehung: Nämlich der Verständigung mit der Jugend anderer Völker, und gerade diese Tätigkeit ist ein besonders geeigneter Prufstein für die Frage, ob man dem Angeklagten von Schirach vorwerfen kann, er habe sich an Plänen zur Führung von Angriffskriegen beteiligt und er habe Verbrechen gegen den Frieden begangen. Schirach hat uns hier auf dem Zeugenstand berichtet, dass immer wieder, Sommer wie Winter jeden Jahres, ausländische Jugendgruppen beider deutschen Jugend, auf seine Einladung hin, zu Gast waren, und aus den Urkunden des Dokumentenbuches von Schirach ergibt sich, dass z. B. bereits im Jahre 1936 nicht weniger als rund 200.000 Übernachtungen ausländischer Jugendlicher in deutschen Jugendherbergen stattfanden; Jahr für Jahr gingen umgekehrt deutsche Jugendabordnungen

H0400 – 0050

ins Ausland, besonders nach England und Frankreich, damit sich die Jugend gegenseit kennen und achten lerne. Gerade diese Bemühungen Schirachs, die mit einer Absicht der Vorbereitung von Angriffskriegen vollkommen unvereinbar wären, wurden auch im Ausland inder Vorkriegszeit rückhaltlos immer wieder anerkannt: In einer, dieser Verständigungsarbeit ausschliesslich gewidmeten Sondernummer der HJ-Zeitschrift: "Wille und Macht" vom Jahr 1937, die auch in französischer Sprache erschien und die ich hier nur als Beispiel anführe, hat der französische Ministerpräsident Chautemps seine Botschaft erklärt, als Chef der französischen Regierung die weitere Entwicklung dieser friedlichen Zusammenkünfte zu fordern. "Ich wünsche", so schrieb Chautemps, "Die jungen Leute beider Nationen lebten alljährlich zu Tausenden Seite an Seite und lernten auf diese Weise kennen verstehen und schätzen." Er fährt denn fort: "Unsere beiden Völker wissen, dasseine Verständigung zwischen ihnen, einer der wertvollsten Faktoren für den Weltfrieden sein würde; deshalb ist es Pflicht all derer von beiden Seitender Grenzen, die einen klaren Blick und menschlies Empfinden haben, an der Verständigung und Annäherung der beiden Völker zu arbeiten. Niemand aber könnte das aufrichtiger und eifriger tun, als die Führer unserer prächtigen Jugend, der französischen und der deutschen. "Wenn sie" – diese Jugendführer von beiden Seiten "es verständen, diese Jugend zur Einigung zu bringen, so hielten sie damit die Zukunft Europas und der menschlichen Kultur in Händen."

In ähnlichem Sinne schrieb damals der Bürgermeister von Versailles an Schirach, er habe damals seinen Aufruf in der Monatszeitschrift der deutschen Hitlerjugend mit den Worten geschlossen, ich zitiere hier wieder wörtlich: "Die Erziehung der Jugend indiesem Sinne ist eine der wichtigsten Aufgaben der Politiker unserer beiden Länder." Nicht minder herzlich anerkannte der französische Botschafter Francois Poncet in der gleichen Zeitschrift unter der Überschrift: "Jugend als

H0400 - 0051

Brücke" die Bestrebungen Schirachs und schliesst seinen längeren Artikel mit den Worten, ich zitiere wörtlich: "Französisches Mitwirken bereichert den deutschen Boden. Deutscher Einfluss befruchtet den französischen Geist .... Möge sich dieser Austausch weiter entwickeln. Mögen auchdie Generationen, die einmal Nutzen daraus ziehen werden, dazu beitragen, die beiden Hälften des Reiches Karls des Grossen sich näher zu bringen und zwischen ihnen jene Beziehungen der gegenseitigen Achtung, der Eintracht und der guten Kameradschaft zu schaffen, nach denen die beiden Völker sich zutiefst sehnen,weil ihr Instinkt ihnen sagt, dass das Heil der europäischen Kultur davon abhängt, und weil sie sehr genau wissen,wenn sie einmal in sich gehen, dass sie dann vielmehr Grund haben, sich zu achten und sich gegenseitig zu bewundern als sich zu hassen. "

Soweit dieses Zitat. Und Schirach selbst antwortete im nächsten Heft seiner Monatszeitschrift, in einem Heft das auch in französisch erschien, mit einem begeisterten Artikel unter der Überschrift:"Gruss an Frankreich". Er schreibt darin z. B. - ich zitiere wörtlich: "Die Annäherung unserer beiden Völker ist eine europäische Aufgabe von so zwingender Notwendigkeit, dass die Jugend keine Zeit zu verlieren habe, um an ihrer Lösung zu arbeiten."

Schirach fährt dann weiter: "Die Jugend ist der beste Botschafter der Welt, sie ist unbefangen, freimütig und ohne den ewigen Argwohn, vonden die Diplomaten oft nicht zu heilen sind, weil er gewissermassen ihre Berufskrankheit ist. "Allerdings, fügt Schirach hinzu- "darf hinter dem Austausch der Jugend keinerlei Propaganda-Absicht stehen...." Und er schliesst dann: "Ich sehe es nun als meine Aufgabe an, zwischen der deutschen und der französischen Jugend ein Gespräch zustande zu bringen, das auf deutscher Seite nicht in schönen Äusserungen von mir bestehen soll", von Schirach - "sondern in vielen persönlichen Unterhaltungen tausender junger Deutscher mit ebensoviel jungen Franzosen ..... Man muss an die Jugend glauben, weil sie vor

H0400 – 0052

allen eine wirkliche Verständigung durchführen kann." Und zum Schluss erinnert Schirach nochmals daran, dass sämtliche höhere Jugendführer der deutschen Hitlerjugend kurz vorher im Namen der jungen Generation Deutschlands dem Unbekannten Soldaten Frankreichs durch eine Kranzniederlegung unter dem Arc de Triumphe ihre Ehrfurcht bezeugten, und er schliesst mit den Worten - ich zitiere wörtlich: "Die Toten des grossen Krieges starben in der Erfüllung ihrer patriotischen Pflicht und in edler Hingabe an die Idee der Freiheit, aber Deutsche wie Franzosen waren immer von der Achtung vor dem tapferen Gegner erfüllt. Wenn sich die Toten achteten, sollten die Lebenden versuchen sich die Hände zu reichen. Wenn die heimgekehrten Frontkämpfer der beiden Nationen Kameraden werden konnten, warum sollen nicht die Söhne und Enkel Freunde werden?"

Das meine Herren Richter, sind die Worte des nämlichen Baldur von Schirach, den die Anklage zu einem bewussten Teilnehmer einer Hitlerischen Kriegsverschwörung stempeln will. Aus diesem unermüdlichen Propheten der Völkerverständigung und des Friedens will die Anklage einen Kriegsverbrecher machen, der die Jugend militärisiert und für Angriffskriege körperlich und psychisch vorbereitet und gegen den Frieden gearbeitet haben soll. Den Beweis hierfür hat die Anklage bisher nicht erbringen können.

Schirach hat verschiedene richtunggebende Bücher für die Jugend geschrieben, die im Trialbrief gegen ihn verwertet wurden, er hat zahlreiche Aufsätze über die verschiedensten Probleme der Jugenderziehung veröffentlicht; seine Befehle und Instruktionen die er der Jugend gab, liegen gesammelt Ihnen und der Staatsanwaltschaft vor; es muss aber festgestellt werden, dass unter all diesen einen Kundgebungen aus der ganzen Zeit seiner Tätigkeit als Reichsjugendführer sich nicht eine einzige befindet, worin er zum Kriege gehetzt oder worin er Angriffe auf andere Länder gepredigt hätte. Die Anklagevertretung hat zwar hier behauptet, Schirach habe in seinem Buch "Die Hitlerjugend" - das

H0400-0053

ich schon wiederholt erwähnt habe - von "Lebensraum" gesprochen, also damit ein Schlagwort der Hitlerischen Aggressionspolitik sich zu eigen gemacht; diese Behauptung ist unrichtig; das ganze Buch "Die Hitlerjugend" und auch alle übrigen Reden und Schriften Schirachs enthalten das Wort "Lebensraum" überhaupt nicht. Wohl hat Schirach in seinem erwähnten Buch "Die Hitlerjugend", das 1936 erschien, an zwei Stellen von "Ostraum" gesprochen, aber dieses Wort bezog er ganz offensichtlich nicht etwa auf polnische oder sowjetrussische Gebiete, sondern nur auf die östlichen Provinzen des früher zu Deutschland gehörten, die aber bekanntlich nur sehr dünn besiedelt waren und die zur Ansiedlung überschüssiger deutscher Volksteile sich gut eigneten.

Nirgends hat Schirach, wie ich abschliessend zu diesem Kapitel bemerken darf, während der ganzen Zeit, bis zum Beginn des zweiten Weltkrieges, den Gedanken ausgeführt, als ob er wünschen würde, dass Deutschland fremde Gebiete erobern solle, niemals hat er die hässlichen Schlagworte von der "Herrenrasse" der Deutschen oder vom "Untermenschen" anderer Völker gesprochen er hat im Gegenteil sich stets für die Aufrechterhaltung des Friedens mit den Nachbarvölkern ausgesprochen und er ist immer für die friedliche Lösung auftretender Konflikte und der unvermeidlichen Interessengegensätze eingetreten. Wenn Hitler, meine Herren Richter, nur einen Bruchteil der Friedensliebe besessen hätte, die sein Jugendführer immer und immer wieder predigte, dann wäre uns Deutschen und der ganzen Welt dieser Krieg vielleicht erspart geblieben.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Worauf hin sich das Gericht bis auf Donnerstag, den 18. Juli 1946, 10.00 Uhr vertagt.)